



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vor einem Jahr haben wir uns auf ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest, aber danach auch auf ein ereignisreiches und buntes Jahr 2020 gefreut. Und das Jahr 2020 hat auch noch turbulent und fröhlich mit Neujahrsempfängen und der Fastnacht begonnen, nur um dann im März jäh von der Corona-Pandemie eingefroren zu werden.

Seitdem hat sich unser aller Alltag drastisch geändert. Einer kurzen Phase der Lockerungen im Sommer folgte im Herbst erneut ein dramatischer Anstieg der Infektionszahlen im ganzen Land, aber auch in unserer Verbandsgemeinde Landstuhl, der uns erneut in einen Lockdown zwingt und auch Weihnachten, Silvester und Neujahr massiv beeinflussen wird.

Jeder von uns kennt mittlerweile etliche Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich mit dem Corona-Virus infiziert haben. Bei den allermeisten bleibt es zum Glück bei milden Symptomen, aber Corona ist kein Spaß! Auch in unserer Verbandsgemeinde haben wir zwei Tote zu beklagen, die einer Corona-Infektion zum Opfer gefallen sind.

Menschen aus unserer Mitte, die keine Weihnachten mehr mit ihren Liebsten feiern können.

Das sollte uns dazu mahnen, nach wie vor vorsichtig mit unserer Gesundheit und der Gesundheit unserer Mitmenschen umzugehen.

Zum Glück gibt es durch die bevorstehende Zulassung mehrerer Impfstoffe einen Silberstreif am Horizont, aber es wird sicherlich noch etliche Monate dauern, bis sich das Leben bei uns wieder in den Bahnen wie vor der Pandemie bewegen kann.

Wir danken Ihnen allen für Ihre Geduld, Ihr Verständnis und ihre Rücksichtnahme gerade auf die Risikogruppen in unserer Verbandsgemeinde. Wir danken unserer Verwaltung für eine schwierige Arbeit in einer herausfordernden Zeit.

Wir danken vor allem allen, die sich an vorderster Front dem Virus entgegenstemmen, den Ärzten, dem Pflegepersonal, den Sanitätern, den Mitarbeitern des Gesundheitsamts, den Feuerwehrleuten, der Polizei und unserem tüchtigen Ordnungsamt.

Ihnen allen wünschen wir trotz dieser schwierigen Zeit von Herzen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest. Für uns alle hoffen wir für 2021 auf ein gesundes und glückliches Jahr.

Es grüßt Sie herzlich



**Für die Verbandsgemeinde Landstuhl**

Ihr Bürgermeister  
Dr. Peter Degenhardt



Uwe Unnold  
Erster Beigeordneter

Nicole Meier  
Beigeordnete

Vera Lang  
Beigeordnete

Richard Roschel  
Beigeordneter

**Gemeinde Bann**  
Stephan Mees  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Krickenbach**  
Uwe Vatter  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Mittelbrunn**  
Dr. Walter Altherr  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Schopp**  
Benjamin Busch  
Ortsbürgermeister



**Gemeinde Hauptstuhl**  
Gerald Bosch  
Ortsbürgermeister  
**Sickingenstadt Landstuhl**  
Sascha Rickart  
Erster Stadtbeigeordneter  
**Gemeinde Oberarnbach**  
Reiner Klein  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Stelzenberg**  
Fritz Geib  
Ortsbürgermeister



**Gemeinde Kindsbach**  
Knut Böhlke  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Linden**  
Nicole Meier  
Ortsbürgermeisterin  
**Gemeinde Queidersbach**  
Ralph Simbgen  
Ortsbürgermeister  
**Gemeinde Trippstadt**  
Jens Specht  
Ortsbürgermeister

## Notdienste / Wichtige Rufnummern

### Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

### Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

#### Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

#### Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

### Zahnärztlicher Notfalldienst

#### der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

[www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

### Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

### Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

#### Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

### Tierärztlicher Notfalldienst

#### für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

## Weitere Bereitschaftsdienste

#### Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

**Strom** für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

**Gas** für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



## Nachrichten aus der VG

### Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP)

#### Corona-Anlaufstellen in Rheinland-Pfalz: Versorgung an und zwischen den Feiertagen gesichert

**Das Coronavirus macht über Weihnachten, Silvester und Neujahr keine Pause. Daher ist es wichtig, dass Corona-Infizierte und -Verdachtsfälle auch in dieser Zeit gut versorgt werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) stellt durch ihre Mitglieder sicher, dass grundsätzlich in jedem rheinland-pfälzischen Landkreis auch an und zwischen den Feiertagen Vertragsärztinnen und -ärzte für die Infektpatientinnen und -patienten da sind.**

Seit Oktober hat die KV RLP ihre ärztlichen Mitglieder dazu aufgerufen, ihre Corona-Sprechstunden und -Praxen auch an und rund um die Feiertage zu öffnen beziehungsweise in dieser Zeit in Corona-Ambulanzen mitzuarbeiten. Mit Erfolg: In über 240 rheinland-pfälzischen Corona-Anlaufstellen werden die Patientinnen und Patienten auch vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 behandelt.

„Es war uns ganz wichtig, dass annähernd flächendeckend Anlaufstellen zur Verfügung stehen. Wir sind unseren Mitgliedern sehr dankbar, dass sie sich in der Pandemie erneut durch ihren vorbildlichen Einsatz hervortun“, sagt der Vorstandsvorsitzende der KV RLP Dr. Peter Heinz.

Wer genau in welcher Region in der Zeit um Weihnachten und Neujahr die Versorgung übernimmt, ist **ab Dienstag, den 23. Dezember, 17 Uhr**, auf der Website der KV RLP unter [www.kv-rlp.de/396666](http://www.kv-rlp.de/396666) zu finden.

Ab dem 4. Januar nehmen die insgesamt über 700 Corona-Anlaufstellen in Rheinland-Pfalz wieder ihren normalen Betrieb auf.

#### Kontakt:

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP)

Stabsstelle Kommunikation KV RLP

Isaac-Fulda-Allee 14

55124 Mainz

Telefon 06131 326-2820

[presse@kv-rlp.de](mailto:presse@kv-rlp.de) | [www.kv-rlp.de](http://www.kv-rlp.de)

## Bann

### Schützenverein „St. Hubertus“ Bann

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder, aufgrund der getroffenen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Zwecke der Eindämmung der Corona Pandemie bleibt die **Gaststätte im Schützenhaus** und das **Schützenhaus selbst** leider weiterhin bis **10. Jan. 2021** geschlossen. Bleibt bitte alle gesund!

### Weihnachtskrippe in der Garage



(Foto: Germann)

Wenn man jetzt in der Adventszeit die Kirchwiesstraße hoch spaziert, dann trifft man am Haus Nr. 16 (Hermann Schneider) auf eine Überraschung. Aus der offenen Garage erscheinen helle Lichter und beim Betreten des Hofes erkennt der Spaziergänger eine wunderschöne, große Weihnachtsgrippe. Der Hausbesitzer und Hobbybastler hat in seiner Freizeit diese Krippe und ihre Figuren selbst geschnitzt und den Stall mit der Landschaft dazu gebaut. Er möchte die Vorübergehenden zum Verweilen einladen und für eine vorweihnachtliche Stimmung sorgen. Eine gute Idee in dieser „Corona-Zeit“! (ge)

## Hauptstuhl

### Musikverein Hauptstuhl 1929 e.V.

#### Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Im Jahr 2020 war nahezu nichts so, wie wir es alle bisher gewohnt waren. Die Pandemie hat uns nach wie vor fest im Griff und zum ersten Mal seit sehr langer Zeit konnte unser Vereinsleben nicht wie gewohnt ablaufen. Die Probenarbeit musste ausfallen, die Auftritte und Veranstaltungen durften nicht stattfinden.

Aber wir blicken voller Zuversicht in die Zukunft und freuen uns darauf, Sie, unsere Mitglieder, Freunde und Gönner, im nächsten Jahr wieder bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Treue halten und wünschen Ihnen allen von ganzem Herzen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein angenehmeres Jahr 2021.

Bleiben oder werden Sie gesund.

## Krickenbach

### FSV Krickenbach 1934 e.V.

#### Frohe Weihnachten

**Der FSV wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Sponsoren frohe Weihnachten und einen gesunden Start ins neue Jahr 2021.**

Die Mannschaften, Aktive und der Vorstand bedankt sich für eure Unterstützung im zurückliegenden Jahr. Leider können wir nicht, wie die vergangenen Jahre, im Rahmen unserer Weihnachtsfeier zusammenkommen um das Jahr ausklingen zu lassen. Wir hoffen euch alle, wenn dies wieder möglich ist, gesund wiederzusehen.

### Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach



**Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester auch in Videoform - QR-Code zum Einscannen auf Smartphone**

Neben den Präsenz-Gottesdiensten über Heiligabend, Weihnachten und Silvester biete ich aufgrund der aktuellen Situation für die Weihnachtsfeiertage und Silvester **zusätzlich** je einen Gottesdienst in Videoform an. Scannen Sie bitte den QR-Code, der sich auf dem Plakat in den Schaukästen unserer Kirchen bzw. im aktuellen Amtsblatt befindet, mit Ihrem Smartphone. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Oder geben Sie auf YouTube „Schopp-Linden-Krickenbach“ ein.

## Sickingenstadt Landstuhl

### Ein Funke Hoffnung – Viel Lob für Landwirte der Region

Mit ihrer Aktion „Ein Funke Hoffnung“ hat das Landwirtschaftsteam Westpfalz am ersten Samstag im Dezember Wohnrichtungen in der Stadt und im Kreis Kaiserslautern eine große Freude bereitet. Lukas Schehrer und 22 seiner Kollegen waren mit einem Konvoi aus weihnachtlich geschmückten und beleuchteten Traktoren und Schleppern unterwegs und erfreuten auch die Bewohner der Einrichtungen des Ökumenischen Gemeinschaftswerks Pfalz in Ramstein und Landstuhl. Mit den Bewohnern des Wohnheims der Reha-Westpfalz war die Freizeitpädagogin Petra Schweißguth auf dem Parkplatz unterwegs und freute sich mit ihnen über die „schöne und spektakuläre“ Abwechslung durch die Landwirte der Region. Mit einer Nikolausaktion am 6. Dezember endete die lobenswerte Veranstaltung, bei der Lukas Schehrer seinen geschmückten Traktor zur Besichtigung und für ein Fotoshooting zur Verfügung stellte. Boris Bohr, Vorsitzender des Fördervereins der Reha Westpfalz, „Aktion Sonnenschein Westpfalz“ lobt die integrative Veranstaltung in „Corona-Zeiten“ als gutes Beispiel für ein Zusammenstehen der Gesellschaft.



Foto: Bohr

## Kammerchor Landstuhl e.V. Musikalischer Weihnachtsgruß



Der Samstag vor Heiligabend ist für viele Menschen untrennbar mit dem traditionellen Adventskonzert des Kammerchors Landstuhl verbunden. Leider müssen wir alle am 19. Dezember auch darauf verzichten. Trotzdem möchten sich die Sängerinnen und Sänger gemeinsam mit ihrem Chorleiter Heribert Molitor musikalisch aus diesem besonderen Jahr verabschieden und gleichzeitig, hoffentlich, auch diesmal etwas Weihnachtsstimmung in den Herzen der Zuhörer zurücklassen. Öffnen Sie dafür ab dem 19. Dezember, 19.00 Uhr folgenden Link: [www.kammerchor-landstuhl.de](http://www.kammerchor-landstuhl.de). Dort erwartet Sie ein Weihnachtsgruß bestehend aus einigen ausgewählten Stücken des Kammerchors.

Der Kammerchor würde sich sehr freuen, Sie im Kreise Ihrer Lieben durch seine Musik auf das Weihnachtsfest einzustimmen.

## DRK Ortsverein Landstuhl e.V.

### Blutspende in Landstuhl, zum Jahresende was Gutes tun und kranken Menschen helfen!

Der DRK Ortsverein Landstuhl e.V. führt am Mittwoch, 23. Dezember 2020 von 15.30 – 19:30 Uhr im in der Stadthalle Landstuhl seinen nächsten Blutspendetermin durch.

Für schwer kranke und verletzte Personen werden täglich sehr viele Blutkonserven benötigt, der Bedarf steigt ständig weiter an. Trotz wissenschaftlicher Fortschritte ist es nicht möglich, Blut bzw. Blutbestandteile künstlich herzustellen.

Der DRK Ortsverein Landstuhl appelliert daher an alle gesunden Personen Blut zu spenden um den Bedarf decken zu können.

Das Höchstalter für Blutspender wurde angehoben, sodass nunmehr alle gesunden Menschen ab 18. Jahren, bis zum Erreichen des 76. Lebensjahres Blut spenden dürfen. Trotzdem stehen wegen Erreichens des Alters immer weniger Dauerspender zur Verfügung und es werden dringend Erstspender gesucht. Erstspender sollen das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Um die Blutspende schnell und effizient durchführen zu können ist es ratsam sich einen Termin an diesem Tag unter folgendem Link zu reservieren. <https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de> oder telefonisch unter 0800 – 1194911

Eine Blutspende hilft nicht nur anderen sondern ist auch eine gute Eigenkontrolle, da alle Spenden genau untersucht werden und Abweichungen von der Norm dem Spender umgehend mitgeteilt werden. Bitte genügend Flüssigkeit zu sich nehmen.

Bitte zum Termin einen gültigen Ausweis, Reisepass, Führerschein und ihren Blutspenderausweis mitbringen.

## DRK Betreuungsverein Landstuhl

### Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorge

Am Feuerwehrurm 6, DRK Centrum Landstuhl,  
Kontakt: Frau Greb, Tel. 06371/ 9215-30

## Deutscher Kinderschutzbund

Orts- u. Kreisverband Kaiserslautern-Kusel e.V.

Moltkestr. 8

67655 Kaiserslautern

Telefon (0631) 2 40 44 . Fax 2 60 64

## Linden

### Bücherei geschlossen

Für die Dauer des Lockdowns muss die Bücherei leider geschlossen bleiben. Ausgeliehene Bücher verlängern wir bis zur Wiedereröffnung. Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

## Oberarnbach

### Freiwillige Feuerwehr Oberarnbach

#### Nikolaustag



Am Nikolaustag hatten sich die Kameraden der Feuerwehr Oberarnbach eine ganz besondere Überraschung für die Kinder im Ort einfallen gelassen. Der Feuerwehrverein überreichte als Spende 70 gebackene Nikoläuse an die aktive Wehr. Diese wurden im Beisein des Ortsbürgermeisters mit dem Feuerwehrauto ausgeliefert. Die Kinder hatten viel Spaß und freuten sich als die Feuerwehr mit dem Nikolaus und seinem Knecht Ruprecht vorbeikamen. Somit wurde der Nikolaustag aufgrund von Corona zu einem nicht alljährlichen Erlebnis.

## Queidersbach

### Männergesangverein Concordia 1886 e.V. Queidersbach

#### Weiterhin keine Singstunden beim MGV

Liebe Sänger, Mitglieder, Freunde und Förderer des MGV. Auf Grund der aktuellen Situation und Beschränkungen durch die Corona-Verordnung sind auch weiterhin keine Singstunden möglich und alle Veranstaltungen und Treffen fallen weiterhin aus. Wir alle hoffen, dass nächstes Jahr alles besser wird. Allen Mitgliedern, Sängern, Freunden und Förderern des MGV wünschen wir gesegnete Weihnachten und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2021. Bleibt gesund!

### FC Queidersbach e.V. 1932

Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start, in ein hoffentlich besseres neues Jahr. Trotz der vielen Zwangspausen gilt allen Helfern ein besonderer Dank für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Bleibt weiterhin gesund.

## Schopp

### Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

#### Sandsteinstufen an der Schopper Kirche repariert

Dank des tatkräftigen und ehrenamtlichen Einsatzes unserer Schopper Presbyter Willi Mohrhardt und Otto Maurer sowie der fachmännischen Hilfe des Steinmetzbetriebs Gottfried Müller konnte die mit den Jahren verschobene Steinplatte an der Treppe vom Schopper Kirchenvorplatz zum Gemeinderaum neu verlegt und angepasst werden. Dafür ein herzliches Dankeschön!



#### Senioren-gemeinschaft

#### Schopp spendet für „Brot für die Welt“

Herzlich danken möchte ich der Seniorengemeinschaft Schopp im Namen der Prot. Kirchengemeinde für eine Weihnachtsspende in Höhe von 140,- Euro zugunsten von „Brot für die Welt“. Nachahmer sind sehr willkommen, zumal „Brot für die Welt“ durch Corona mit erheblichen Einbußen zu rechnen hat. Gerne stellen wir Ihnen für Ihre Spende eine Spendenbescheinigung aus! Helfen Sie Kindern in Not.

#### Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen und an Silvester auch in Videoform - QR-Code zum Einscannen auf Smartphone



Neben den Präsenz-Gottesdiensten über Heiligabend, Weihnachten und Silvester bietet ich aufgrund der aktuellen Situation für die Weihnachtsfeiertage und Silvester **zusätzlich** je einen Gottesdienst in Videoform an. Scannen Sie bitte den QR-Code, der sich auf dem Plakat in den Schaukästen unserer Kirchen bzw. im aktuellen

Amtsblatt befindet mit Ihrem Smartphone. Dort erhalten Sie weitere Informationen. Oder geben Sie auf YouTube „Schopp-Linden-Krickenbach“ ein.

#### Bücherei Schopp vorerst geschlossen



Am Mittwoch, 16.12., präsentierte sich das Bücherei-Team für das Jahr 2020 zum letzten Mal in der weihnachtlich geschmückten Bücherei. Einige Leserinnen und Leser waren froh, sich noch über die Festtage mit Literatur eindecken zu können.

Ab 17.12. ist die Bücherei bis auf weiteres wegen der Pandemie geschlossen. Sobald die Einschränkungen aufgehoben sind, wird der Büchereibetrieb wieder aufgenommen.

Wir wünschen allen besinnliche Festtage und ein gutes Jahr 2021.

## Radfahrverein Schopp

### Frohe Weihnachten

Der Radfahrverein Schopp wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes Jahr 2021.

Bedanken möchte ich mich bei allen Helfern, Übungsleitern und Sponsoren, die uns bei den Veranstaltungen 2020 unterstützt haben.

## Stelzenberg

### Turnverein Stelzenberg 1894 e.V.

#### Liebe Mitglieder,

ein hartes „Corona-Jahr“ geht zu Ende. Leider können wir noch immer nicht sagen, wann es in unserer Sporthalle weitergeht.

Auf jeden Fall bedanken wir uns bei allen Mitgliedern für Eure Treue zum Verein und wir wünschen Allen ein geruhsames Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins Jahr 2021.

## Trippstadt

### Indienhilfe Trippstadt NALAM e.V.

#### Spendenaktion für ein Waisenhaus in Andhra Pradesh, Indien



Die Indienhilfe Trippstadt NALAM e.V. unterstützt ein Waisenhaus in Andhra Pradesh, Indien. Hier finden Waisen- bzw. Halbwaisenkinder oder Mädchen von vollkommen mittellosen Eltern ein behütetes, gewaltfreies zu Hause. Sie sind im Alter zwischen 5 und 16 Jahren. Die Mädchen gehören zu der Kaste der „Unberührbaren“. Durch die hervorragende Schulbildung, das Lernen, die Gesundheitsfürsorge und regelmäßige Mahlzeiten bekommen die Mädchen eine Chance auf ein besseres Leben. Sie überwinden die Armut.

Selbstbewusste, starke Frauen können sich von den Zwängen des unmenschlichen Kastensystems befreien.

Im November und Dezember haben Zyklone und Starkregen im Waisenhaus gewütet. Es sind jetzt sehr viele Reparaturen notwendig.

Es wäre wunderbar, wenn Sie uns finanziell unterstützen könnten.

Der Unterhalt für ein Mädchen beträgt pro Tag nur einen Euro.

Schauen Sie doch mal auf unsere Webseite: [www.nalam-charity.org](http://www.nalam-charity.org).

Vielen Dank für Ihre Hilfe. Ich freue mich auf Telefonate. Bitte helfen Sie uns in dieser schwierigen Zeit.

Ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2021!

Ute Keller, 1. Vorsitzende, Telefon 06306 99 12 12

Spendenkonto:

Kreissparkasse Kaiserslautern

IBAN: DE 33 5405 0220 0000 58 16 29

## Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

### Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

#### Wir laden zu folgenden Gottesdiensten ein

**Donnerstag, 24.12.20**

17:00 Uhr, Christmette

**Freitag, 25.12.20**

10:00 Uhr, Hochamt

Für die Gottesdienste ist eine Anmeldung im Pfarrbüro Queidersbach unter der Rufnummer 06371 46390 erforderlich. Es ist kein Gemeindegesang möglich.

**Weihnachtsgottesdienste**

Um möglichst vielen Personen an Weihnachten die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen, bitten wir darum, dass Sie sich entweder für den Besuch der Christmette **oder** des Hochamtes entscheiden. Seien Sie spätestens 10 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes in der Kirche. Danach werden reservierten Plätze, die noch nicht eingenommen wurden, an Personen vergeben, die nicht angemeldet sind.

Ab 16:50 Uhr stimmen Eva und Eduard Bonk mit bekannten Weihnachtsliedern auf der Geige auf den Gottesdienst ein. Nach der 1. Lesung und während der Kommunion sind 2 Stücke von J.S. Bach zu hören. Die musikalische Gestaltung der Mette übernimmt Walter Rusch an der neu renovierten Orgel.

Die Sternsinger-Aktion steht 2021 unter dem Motto „Kindern Halt geben in der Ukraine und weltweit“. Wegen der Corona Pandemie werden unsere Sternsinger im Januar nicht wie gewohnt von Haus zu Haus gehen können. Deshalb werden alle Haushalte in Schopp eine „Segenspost“ mit Weihnachtsgrüßen und Gottes Segen für das Jahr 2021 erhalten. Eine Sternsingergruppe nimmt stellvertretend aktiv an der Vorabendmesse am 09.01.2021 teil. Ihre Spende für die Sternsingeraktion können Sie online, per Banküberweisung oder in der dem Segenspaket beiliegenden Spendentüte vor Ort abgeben! Zusätzlich werden in den Geschäften vor Ort „Spendenkässchen“ aufgestellt.

**Queiderbacher Messdiener****Alle Jahre wieder...**

Ab dem 24.12.20 bis zum 06.01.21 wird am Pfarrheim in Queidersbach in den Abendstunden zwischen 17:00 und 22:00 Uhr wieder ein Adventsfenster zu sehen sein, welches von unseren Messdienern alljährlich liebevoll und kreativ gestaltet wird.

Außerdem wird auch in diesem Jahr in unserer Kirche eine wunderschöne, große Krippenlandschaft bis Februar zu bestaunen sein. Die Öffnungszeiten können dem Pfarrbrief entnommen werden. An den Weihnachtsfeiertagen, Samstags und Sonntags ist unsere Kirche zwischen 16:00 und 17:00 geöffnet.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns zudem sehr herzlich bei den Jugendlichen, die in diesem Jahr aus dem Messdiener-Dienst ausgeschieden sind. Wir danken euch von Herzen für viele Jahre treue Unterstützung nicht nur bei den Gottesdiensten, sondern auch bei vielen weiteren Veranstaltungen. Die verbliebenen Messdiener wünschen euch, euren Familien und allen anderen Mitbürgern unserer Gemeinde und den Nachbargemeinden ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest, ruhige Feiertage und alles erdenklich Gute für das neue Jahr 2021. Bleibt alle gesund und munter.

**Kath. Kita Freunde Jesu, Linden****„Ein ganz besonderer Adventskalender“**

In der Kindertagesstätte Freunde Jesu in Linden fand im Zeitraum vom 01.12.2020 bis 18.12.2020 ein ganz besonderer Adventskalender statt. Katharina Gundacker hat mit einer Projektgruppe von sechs Kindern im Alter von drei bis vier Jahren während ihres Berufspraktikums ein Musikprojekt unter dem Titel „Wir entdecken die Musik in unserer Kindergartenwelt“, durchgeführt. Jeden Tag wurde von der Gruppe ein Türchen geöffnet. Dahinter befanden sich verschiedene Instrumente, die von freiwilligen Musikern aus dem Blasorchester Bann und der Kolping Kapelle Kindsbach erklärt und vorgespielt wurden. Durch den Adventskalender lernten die Kinder die Vielzahl der Instrumente des Orchesters kennen. Die Projektgruppe bedankt sich recht herzlich bei allen freiwilligen Musikern.



Die Projektgruppe sagt Danke.

**Pfarrei Heiliger Franz von Assisi  
Queidersbach****Sternsingen to go in Queidersbach**

Dieses Mal findet unsere Sternsingeraktion 2021 in Queidersbach in einer vollkommen anderer Art und Weise statt. Da es nicht möglich ist, dass Kinder in Gruppen von Haus zu Haus laufen, dachten wir uns folgende Lösung aus:

Am Mittwoch, **6. Januar**, von 17.00 bis 18.00 Uhr, Samstag, **9. Januar** von 16.00 bis 17.00 Uhr und am Sonntag, **10. Januar** vor und nach dem Gottesdienst um 10.30 Uhr gibt es in der Kirche in Queidersbach „Drei-Königs-Päckchen“ zum Abholen – selbstverständlich unter AHA-Regeln und mit Spendengelegenheit; außerdem **ab dem 7. Januar** vor dem Haupteingang der Kita zu den Öffnungszeiten. Lassen Sie sich dazu einladen! Lassen Sie sich das kommende Jahr begleiten vom Segen aus der Krippe, geben Sie ihn weiter an Ihre Familie, Ihre Verwandten, Freunde und Nachbarn und werden Sie so selbst zu aktiven Segenbringern!

**Sternsingen 2021****in Obernheim-Kirchenarnbach – Neumühle**

Da in diesem Jahr auf Grund der Coronapandemie kein persönlicher Besuch unserer Sternsinger stattfinden kann, erhalten Sie ein Segenspäckchen der Sternsinger in Ihrem Briefkasten.

Darin enthalten sind u. a.

- der gesegnete Aufkleber
- ein Dankbild
- Kontodaten für Ihre Spende

Für Bargeldspenden stehen in unseren Gottesdiensten Spendendosen bereit.

**Gottesdienste:****02.01.2021**

18:30 Uhr – Vorabendmesse in Neumühle

**10.01.2021**

09:00 Uhr – Amt in Kirchenarnbach

Beide Gottesdienste werden von den Sternsängern mitgestaltet.

Bei Fragen oder wenn jemand vergessen wurde, melden Sie sich bitte bei:

Frau Rössel (Oberarnbach) Tel. 06371-12662

Frau Marhöfer (Hettenhausen) Tel. 06375-1406

Fam. Scheerer (Obernheim-Kirchenarnbach, Neumühle)

Tel. 06371-17388

## Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

### Weihnachtsgruß

Liebe Gottesdienstbesucher\*innen,  
bitte entnehmen Sie die einzelnen Gottesdienstzeiten aus dem Pfarrbrief, den Schaukästen oder der homepage unserer Pfarrei: [www.kirchen-landstuhl.de](http://www.kirchen-landstuhl.de).

Das Pastoralteam und das Pfarrbüroteam wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, sowie Gottes reichsten Segen für das neue Jahr 2021!

### Sternsingeraktion Dreikönigssingen 2021

Hauptstuhl: Samstag, 2.1.

St. Markus: Sonntag, 3.1.

Heilig Geist und St. Andreas Landstuhl zwischen 03.01. und 10.01.2021

Bruchmühlbach: Samstag, 9.1.

Kindsbach: Samstag, 9.1.

Mittelbrunn: Samstag, 9.1.

Nähere Informationen finden Sie im Januarpfarrbrief oder auf der homepage. Falls Sie eine Spende für unsere Sternsingeraktion überweisen wollen, mit der dann weltweit viele gute Projekte unterstützt werden, dann bitte auf das folgende Konto:

**Pfarrei Heiliger Namen Jesu, IBAN: DE82 5405 0220 0000 6193 53, Verwendungszweck: Sternsingen.**

Für die Sternsingeraktion in Landstuhl, tragen Sie sich bitte in Listen in den Kirchen ein oder rufen Sie im Pfarrbüro an (06371-6198950). Kinder werden im Januar nicht durch die Straßen gehen, aber der Segen kann zu Ihnen in einer anderen Form kommen.

### Änderung: Sternsingeraktion in Hauptstuhl

Wir werden auf Wunsch die vorgedruckten Aufkleber mit dem Segen in die Briefkasten werfen oder Sie können in diesem Jahr auch gern selbst die 20 zur 21 machen! Ansprechpartner: Monika Jürgens. 06372/994324 und Nicole Ulrich 06372 /6242034. Ihre Spende können Sie gerne auf das oben angegebene Konto überweisen. Wir bedanken uns schon jetzt, dass Sie die ständigen Veränderungen und Bestimmungen mit der Kirchengemeinde tragen und trotzdem helfen und spenden! Herzlichen Dank!

## Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

### Gottesdienste

#### Donnerstag, 24.12.2020:

15.00 Uhr Familienkrippenfeier

17.00 Uhr Familienkrippenfeier

20.00 Uhr Christmette

#### Sonntag, 27.12.2020:

9.30 Uhr Heilige Messe für Roland Eichler

in der Kirche St. Josef

#### Gottesdienste in Maria Schutz:

Samstag, 17.00 Uhr und Sonntag um 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz. Über unsere homepage ([www.mariaschutz.de](http://www.mariaschutz.de)) können Sie per Internet einen Sitzplatz buchen. Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen etwas früher. Da wir aufgrund von Corona in der Kirche nicht heizen dürfen, bitten wir Sie, sich warm anzuziehen.

**Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist das Pfarrbüro bis auf Weiteres geschlossen.**

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: [pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de](mailto:pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de)

## Kath. Kirche

### Unbeflecktes Herz Mariä, Linden

#### Segen bringen, Segen sein – Sternsinger in Linden

Leider wird die Sternsingeraktion 2021 nicht in gewohnter Weise stattfinden können.

Die Kinder dürfen diesmal nicht die Leute zu Hause besuchen. Aber wir haben für unsere Pfarrei einen Weg gefunden, wie wir den Segen trotzdem in die Häuser bringen und auch Sie durch eine Spende zum Segen für notleidende Kinder werden können.

Alle, die in den letzten Jahren von den Sternsängern besucht wurden, erhalten in der Woche nach dem 03.01.2021 eine Segenspost. Lassen sie sich überraschen.... Alle, die keinen Besuch der Sternsinger hatten, aber gerne die Segenspost erhalten möchten, melden sich bitte bei Regine Stumpf, Tel. 0176305825.

Wir wünschen allen frohe, gesegnete Weihnachtsfeiertage und bleiben Sie alle gesund!

## Barbarafest in Bann



(Foto: Germann)

Schon seit Jahrhunderten feiert die Pfarrgemeinde Bann Anfang Dezember das Barbarafest, deshalb steht auch eine Barbarakapelle am südlichen Ortsausgang von Bann. Die hl. Barbara wird seit dem Mittelalter als Patronin der Bergleute, der Artillerie und der Sterbenden verehrt. Vermutlich gab es diese Kapelle schon im 17. Jahrhundert. Auch ein Eremit hat nachweislich um 1726 in der Nähe der Kapelle gelebt und gebetet, daher auch der alte Gewannename "Heilighäuseral". In der Barbarakapelle befindet sich hinter einem

Schmiede-Eisernen Gitter ein Altarblock mit der Statue der hl. Barbara mit dem Turm. Der Legende nach wurde sie in 3. Jahrhundert von ihrem Vater in einem Turm eingesperrt und später enthauptet, weil sie sich nicht vom christlichen Glauben lossagte. Auf dem Weg zum Gefängnis während der Winterzeit blieb sie mit ihrem Gewand an einem Kirschzweig hängen und nahm den abgebrochenen Zweig mit in den Kerker. Dieser erblühte Wochen später an ihrem Todestag. Deshalb werden von vielen Gläubigen zu Beginn der Adventszeit "tote" Kirschbaumäste ins warme Zimmer gestellt, die dann überraschender Weise an Weihnachten erblühen. Dieser uralte Brauch wird jedes Jahr an der Barbarakapelle zelebriert. Coronabedingt wohnen in diesem Jahr aber nur wenige Gläubige der Zeremonie bei, als Kaplan Praveen im Beisein von "Bergleuten" in Uniform die Zweige segnete und verteilte. Die Bergmannsuniformen wurden von Nachkommen der Bännjer Bergleute getragen, denn bis in die 80-er Jahre gab es in Bann viele Bergleute, die im nahen Saarland in den Kohlegruben ihr Auskommen verdienten und im Ort einen Barbaraveren gegründet hatten. Die Patenschaft für die Barbarakapelle haben Bännjer Familien übernommen, die sie dankenswerter Weise immer sauber halten und schmücken. (ge)

## Prot. Kirchengemeinde Schopp - Linden - Krickenbach

### Gottesdienste Heiligabend ++NUR MIT VORANMELDUNG++

„Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ (Johannes 1,14)

#### Do, 24.12.20

16.00 Uhr Schopp, kurzes Krippenspiel im Freien in der Dorfmitte – Kollekte „Brot f.d.Welt“ - mit Voranmeldung

16.00 Uhr Krickenbach: Weihnachtspost an alle evangelischen Haushalte

17.15 Uhr Linden: Christvesper, Kollekte „Brot f. d. Welt“ - mit Voranmeldung

## Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

[blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Fürchtet euch nicht!  
Siehe, wir verkünden euch große Freude!

## Krippenspiel 2020

... in Zeiten von Corona



Herzliche Einladung zu unserem Familiengottesdienst im Freien

am **Donnerstag, 24. Dezember 2020** (Heiligabend)  
um **16.00 Uhr** (ca. 30 Minuten)

unterhalb der Prot. Kirche in Schopp

**Einlass:** ab 15.30 Uhr am Parkplatz der Turnhalle  
(Bei starkem (!) Regen entfällt der Gottesdienst.)

Bitte melden Sie sich ab sofort bis spätestens 23.12.2020 (12.00 Uhr) an unter: [krippenspiel-schopp@t-online.de](mailto:krippenspiel-schopp@t-online.de) oder telefonisch im Prot. Pfarramt in Schopp (Tel.: **06307-395**) mittwochs und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Es werden von jedem Gottesdienstbesucher Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erfasst.

Auch an diesem Tag gelten die Abstandsregeln und vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen. Jeder Besucher trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung, auch im Freien!

Bitte beachten Sie: Es stehen ausschließlich Stehplätze zur Verfügung. Bringen Sie bei Bedarf Ihre eigene Sitzmöglichkeit mit.

Sie bekommen von uns feste Plätze zugewiesen, die Sie bitte während der gesamten Feier einhalten!

Vielen Dank für Ihr Verständnis!



Alternativ haben Sie die Möglichkeit, eine vorproduzierte Aufnahme des Krippenspiels (13.12.2020, Kirchenvorplatz) online zu sehen. Gerne senden wir Ihnen den Link per E-Mail zu.

### Gottesdienste 1. und 2. Weihnachtsfeiertag - auch in Videoform! Fr, 25.12.20, 1. Weihnachtsfeiertag:

9.30 Uhr Krickenbach

10.30 Uhr Linden

### Sa, 26.12.20, 2. Weihnachtsfeiertag:

10.00 Uhr Schopp

### Gottesdienst zum 1. So. n. Christfest

So, 27.12.20

10.00 Uhr Schopp

### Gottesdienste zu Silvester - ab 16 Uhr auch in Videoform!

Jahreslosung 2021: Lukas 6,36

Do, 31.12.20

16.00 Uhr Linden + nur mit VORANMELDUNG

17.00 Uhr Krickenbach/Pergola (Lichtergottesdienst)

18.00 Uhr Schopp + nur mit VORANMELDUNG

Jahresfürbitte für wir alle Täuflinge, Konfirmierten und Verstorbenen des zu Ende gehenden Jahres 2020.

**Platzreservierung online auch unter [www.kirche-kl.de](http://www.kirche-kl.de) möglich!**

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

## Gottesdienste auch in Videoform auf YouTube

### Zu den Weihnachtsfeiertagen und Silvester

QR Code:

Name des YouTube-Kanals:  
Prot. Kirchengemeinde  
Schopp-Linden-Krickenbach  
[www.bit.ly/youtube-kirchengemeinde](http://www.bit.ly/youtube-kirchengemeinde)

### Gottesdienste zum 2. So. n. Christfest

So, 03.01.21

9.30 Uhr Krickenbach

10.30 Uhr Schopp

Beide Gottesdienste: Lektorin A.Bold

### Urlaub Pfr. Hust - 01.01.2021 bis 10.01.2021

### Vertretung für Beerdigungen:

Pfr.in Grob – Tel. 06306 / 329.

### Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Im neuen Jahr ist das Pfarrbüro wieder ab 13.01.21 besetzt:

Mittwochs und freitags von 9-12 Uhr.

Euch/Ihnen allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen für 2021!

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395;

e-mail [pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de).

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: [www.kirchen-in-kl.de](http://www.kirchen-in-kl.de)

## Protestantischen Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel

### Presbyteriumswahl

Bei den Presbyteriumswahlen der Protestantischen Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel wurden Dr. Ute Scriba Klug, Susanne Schöhl, Ernst Hechler, Markus Renner, Martin Knerr und Nils Szabo gewählt. Ersatzpresbyter sind Waldemar Gottfried, Dr. Anne Scherer (setzt bis 2022 aus), Renate Geisinger Sonja Tijman, Marion Sauerwein, Stefan Winkler sowie Roland Wenzel.

In das Presbyterium der Kirchengemeinde Bann wurden gewählt: Trudi Müller, Elisabeth Gros und Uli Herzel. Das erweiterte Presbyterium ergänzen Natalie Müller, Ilka Johann und Christiane Spielberger.

Aus Oberarnbach gehören zukünftig Gabriele Prien, Gisela Beier und Susanne Schording dem Presbyterium der Protestantischen Gesamtkirchengemeinde Landstuhl-Atzel neben Sabine Gutzke, Andreas Weis und Isolde Hettrich an.

Der Einführungsgottesdienst mit der Verabschiedung der ausgeschiedenen Presbyterinnen und Presbytern wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

## Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

## Verbandsgemeindeverwaltung vom 23. Dezember bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen

Besuche in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, die absolut unaufschiebbar sind, können ab Mittwoch, den 16.12.2020 nur noch nach telefonischer Voranmeldung erfolgen.

Die Sprechstunden in den Ortsgemeinden entfallen ab dem 16. Dezember.

**Weiterhin bleibt die Verbandsgemeindeverwaltung vom 23. Dezember 2020 bis einschließlich 03. Januar 2021 geschlossen.**

Das **Standesamt** ist für die Zeit vom 21.12. bis 23.12. und 28.12. bis 30.12.2020 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06371/83-121 und 06371/83-123 erreichbar.

Das **Einwohnermeldeamt** ist ausschließlich für die Ausstellung der Bescheinigungen des Stimmrechts und der Wählbarkeit sowie für sonstige unaufschiebbare Angelegenheiten zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

## Öffnungszeiten - Sprechstunden

### Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin.

Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

**Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:**

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

**Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl**

06371/83-121

**Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:**

06371/83-125

**Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl**

06371/83-175

### Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

### Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

### Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110  
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

### Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

### Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

**E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung**

in allen Angelegenheiten: [vg@landstuhl.de](mailto:vg@landstuhl.de)

### Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt:  
[peter.degenhardt@landstuhl.de](mailto:peter.degenhardt@landstuhl.de)
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)
- Einwohnermeldeamt: [einwohnermeldeamt@landstuhl.de](mailto:einwohnermeldeamt@landstuhl.de)
- Standesamt: [standesamt@landstuhl.de](mailto:standesamt@landstuhl.de)
- Ordnungsamt: [ordnungsamt@landstuhl.de](mailto:ordnungsamt@landstuhl.de)
- Gewerbeamt: [gewerbeamt@landstuhl.de](mailto:gewerbeamt@landstuhl.de)
- Bauamt: [bauamt@landstuhl.de](mailto:bauamt@landstuhl.de)
- Tourist-Information: [tourismus@vglandstuhl.de](mailto:tourismus@vglandstuhl.de)
- Datenschutzbeauftragter: [datenschutz@landstuhl.de](mailto:datenschutz@landstuhl.de)
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.  
Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

### Verbandsgemeinde Landstuhl

#### Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie im Internet unter: [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de). Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: [amtsblatt@landstuhl.de](mailto:amtsblatt@landstuhl.de)

#### Bezirkspolizeibeamte

**für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt**

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: [pikaiserslautern2@polizei.rlp.de](mailto:pikaiserslautern2@polizei.rlp.de)

**für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach**

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: [pilandstuhl@polizei.rlp.de](mailto:pilandstuhl@polizei.rlp.de)

### Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

#### Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

**So finden Sie uns im Internet:**

[www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de](http://www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de)

[www.stadtwerke-landstuhl.de](http://www.stadtwerke-landstuhl.de)

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

[werke@landstuhl.de](mailto:werke@landstuhl.de)

### Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl.....Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) .....Tel.: 0631 / 3723-0

### Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG).....Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) .....Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn .....Tel.: 06371/912250

### Freizeitbad AZUR

#### Derzeit geschlossen.

Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenbach  
Tel. 06371/71500



### Sauna- und Wellnessanlage Cubo

#### Derzeit geschlossen.

#### Kontakt

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

E-Mail [cubo@landstuhl.de](mailto:cubo@landstuhl.de),

Telefon 0 63 71 - 13 05 71



# Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl informieren



**Verbands-  
gemeindewerke  
Landstuhl**

## Jahresablesung 2020 der Verbandsgemeindewerke und der Stadtwerke Landstuhl

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben haben sich die Verbandsgemeindewerke/Stadtwerke Landstuhl entschieden, für die anstehende Jahresablesung keine Ableser vor Ort zu entsenden. Wir möchten damit dem Risiko einer weiteren Ausbreitung von COVID-19 vorbeugen.

Für die Jahresabrechnung müssen wir Ihre Zählerstände für Wasser (in der gesamten Verbandsgemeinde) und Gas (nur in der Stadt Landstuhl sowie den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn) ermitteln und bitten Sie dafür um Ihre Mithilfe.

Für die Übermittlung wählen Sie eine der folgenden Möglichkeiten aus:

- Internet:** Hierfür steht Ihnen unser Onlineservice „Zählerstandserfassung 2020“ auf unserer Homepage „[www.Verbandsgemeindewerke-Landstuhl.de](http://www.Verbandsgemeindewerke-Landstuhl.de)“ bzw. „[www.Stadtwerke-Landstuhl.de](http://www.Stadtwerke-Landstuhl.de)“ zur Verfügung. Für die Anmeldung wählen Sie bitte Ihre Straße und Hausnummer aus und geben eine Zählernummer (Wasser oder Gas) ein. Sie erhalten eine Erfassungsmaske für Ihre Zähler. Bitte geben Sie die Zählerstände ein und bestätigen die Eingabe. Für Ihre Unterlagen können Sie sich eine PDF-Datei oder eine E-mail erstellen.
- QR-Code:** Scannen Sie mit Ihrem Smartphone/Tablet den auf dem Ihnen individuell per Post zugegangenen Schreiben abgedruckten QR-Code. Sie werden automatisch zum Onlineservice „Zählerstandserfassung 2020“ bzw. zur Erfassungsmaske weitergeleitet. Bitte geben Sie die Zählerstände ein und bestätigen die Eingabe. Für Ihre Unterlagen können Sie sich eine PDF-Datei oder eine Email erstellen.
- Persönlich:** Das umseitige Ableseblatt können Sie heraustrennen und ausgefüllt in unserem Kundenservice abgeben oder werfen es in unseren Briefkasten in der Bahnstraße 80 in Landstuhl ein oder senden es per E-Mail an „[zaehler@landstuhl.de](mailto:zaehler@landstuhl.de)“  
Bitte tragen Sie Ihren Namen und Anschrift sowie die Zählernummer/n mit Zählerstand/ständen und **Ablesedatum** ein.

Um Schätzungen zu vermeiden und um den abgesenkten Mehrwertsteuersatz von 5 % bzw. 16 % anwenden zu können, bitten wir um **schnellstmögliche** Übermittlung Ihrer Zählerstände.

Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter des Kundenservice gerne zur Verfügung (06371/83-161, 83 -175, 83-131, 83-265)

Ihre Verbandsgemeinde-/Stadtwerke Landstuhl

Verbandsgemeindewerke  
Bahnstraße 80  
66849 Landstuhl

## Zählerablesung

Verbandsgemeindewerke Landstuhl  
Stadtwerke Landstuhl



Absender / sender:  
(Name, Anschrift / name, adress)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Wasser/water:

Zählernummer / meternumber

\_\_\_\_\_

Zählerstand / meterreading

### Gas:

Zählernummer / meternumber

\_\_\_\_\_

Zählerstand / meterreading

,    m<sup>3</sup>

Ableседatum / Date of reading: \_\_\_\_\_



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Vierzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können. Abweichend von Satz 2 können Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch von bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) besucht werden, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

- a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
- b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sie sind nach anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

#### Teil 2

#### Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

##### § 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen oder eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen gestattet, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum von Personen eines Hausstands in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis (Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige) zulässig, selbst wenn sich dadurch insgesamt mehr als fünf Personen über 14 Jahren oder mehr als zwei Hausstände treffen. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. Versammlungen am 31. Dezember 2020 sowie am 1. Januar 2021 sollen im Regelfall nicht genehmigt werden.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzugewinnen oder Trauzugewinnen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören oder in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 auf öffentlichen Plätzen sowie auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes auch am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 nicht gestattet. Öffentlich veranstaltetes Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021 ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

### Teil 3 Religionsausübung

#### § 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

### Teil 4 Wirtschaftsleben

#### § 4

#### Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5

#### Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

(1) Ämter, Behörden, Verwaltungen, der Rechtspflege dienende Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), Zulassungsstellen, Bau-, Betriebs- und Wertstoffhöfe oder ähnliche öffentliche Einrichtungen können unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste nach vorheriger Bestellung sind zulässig.

(3) Von der Schließung nach Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
8. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel.

Der Verkauf von Weihnachtsbäumen ist gestattet. Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 und 2 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

(4) Jedweder Verkauf oder Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.

(5) In den Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 3 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

## § 6

### Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Friseursalons, Kosmetikstudios, Wellnessmassagesalons, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die medizinischen Gründen dienen, wie solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Alle ärztlichen Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

## § 7

### Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz.

## § 8

### Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

## § 8

### Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

## § 9

### Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

## Teil 5

### Sport und Freizeit

## § 10

### Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet.

Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader,

- Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
  3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
  4. Wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
  5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

## § 11

## Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

## Teil 6

## Bildung und Kultur

## § 12

## Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Vom 16. bis 18. Dezember 2020 entfällt an allen Schulen die Anwesenheitspflicht für Schülerinnen und Schüler. Eltern und Sorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit eine Betreuung zu Hause sicherstellen, um die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen gering zu halten. In dieser Zeit gilt auch im Unterricht in Grundschulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(3) Ab dem 4. Januar 2021 entfallen befristet für zwei Wochen an allen Schulen in Rheinland-Pfalz sämtliche Schulveranstaltungen, insbesondere der Präsenzunterricht, mit Ausnahme der Abiturprüfungen sowie sonstiger nicht aufschiebbarer Prüfungen. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 7 statt.

(4) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1

bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(5) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(6) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(7) Während der Geltung der Maßnahmen nach Absatz 3 wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(8) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(9) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend. Zulässig sind ausschließlich digitale Angebote.

## § 13

## Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet im Rahmen eines "Regelbetriebs bei dringendem Bedarf" die Betreuung der Kinder statt, deren Eltern eine Betreuung nicht möglich ist.

(2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 Anwendung. Personen, die mit Kontaktpersonen der Kategorie I der Definition durch das Robert-Koch-Institut, die selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, in einem Haushalt leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht für in der Einrichtung tätige Personen während ihrer pädagogischen Interaktionen mit den in der Einrichtung betreuten Kindern oder soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen oder der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 4, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

## § 14

## Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind nur digital zulässig. Nicht aufschiebbar Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 31 und 39 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sind in Präsenzform zulässig. Es gilt § 12 Abs. 4 Satz 2 bis 7 entsprechend. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sowie die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen sind in Präsenzform nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Angebote von Fahrschulen hinsichtlich der Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind nur als Einzelangebote zulässig.

## § 15

## Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen.

(2) Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

## Teil 7

## Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

## § 16

## Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist, therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

## § 17

## Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

## § 18

## Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind

verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

#### Teil 8

#### Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

##### § 19

##### Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist zu erfüllen

1. durch eine digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de>, indem die Daten nach Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung vollständig übermittelt und die erhaltene Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung bei der Einreise mit sich geführt und auf Aufforderung dem Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde, vorgelegt wird oder
2. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach Nummer 1 nicht möglich war, durch die Abgabe einer schriftlichen Ersatzanmeldung nach dem Muster der Anlage 2 der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 (BAnz. AT 29.09.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung (Aussteigekarte) an den Beförderer, im Falle des Abschnitts I Nr. 1 Satz 5 dieser Anordnungen an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde, oder
3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

3. soweit in Ausnahmefällen eine Meldung nach den Nummern 1 und 2 nicht möglich war, durch die unverzügliche Übermittlung einer Ersatzanmeldung in Schrift- oder Textform (Aussteigekarte) an das zuständige Gesundheitsamt.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und gilt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

##### § 20

##### Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.

(2) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden
  - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird oder
  - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen, oder
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
  - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
  - b) die in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer

- Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) oder
- c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren; die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.
- (3) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen sowie deren Hausstände, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der Sätze 2 bis 5 verfügen und
1. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
    - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
    - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
    - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
    - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
 unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
  2. die einreisen aufgrund
    - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
    - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
    - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
  3. die als Polizeivollzugskräfte aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
  4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
  5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
  6. die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet im Sinne des § 19 Abs. 4 zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
    - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
    - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
    - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat, oder
  7. die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

Das Testergebnis ist innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen. Die zugrunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss unverzüglich vorgenommen werden. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54 a IfSG,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder

3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.

(5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

#### § 21

##### Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

#### § 22

##### Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

#### Teil 9

##### Allgemeinverfügungen

#### § 23

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts über einem Wert von 200 liegt, stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab.

### Teil 10

#### Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 ein alkoholisches Getränk in der Öffentlichkeit konsumiert,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
12. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 1 einen pyrotechnischen Gegenstand der Kategorie 2 abbrennt,
13. entgegen § 2 Abs. 9 Satz 2 ein öffentliches Feuerwerk veranstaltet,
14. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 eine gewerbliche Einrichtung für den Kundenverkehr öffnet,
18. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
21. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
23. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
32. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
41. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
47. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
50. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
51. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
52. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
53. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Kontaktperson der Kategorie I, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, veranlasst,
54. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
55. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Bildungsangebote in Präsenzform durchführt,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Angebote oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform durchführt,
61. sich entgegen § 14 Abs. 5 nicht auf Einzelangebote beschränkt,
62. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
63. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine Probe oder einen Auftritt durchführt,
64. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 außerschulischen Musikunterricht in Präsenzform durchführt,
65. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
67. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,

- 68. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
  - 69. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
  - 70. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
  - 71. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
  - 72. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
  - 73. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
  - 74. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
  - 75. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
  - 76. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
  - 77. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
  - 78. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
  - 79. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
  - 80. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
  - 81. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
  - 82. entgegen § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
  - 83. entgegen § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
  - 84. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
  - 85. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
  - 86. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
  - 87. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
  - 88. entgegen § 22 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

(2) Die Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27. November 2020 (GVBl. S. 649, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2020 außer Kraft.

Mainz, den 14. Dezember 2020



Die Ministerin  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Auslegungshilfe

Was?	Offen / Geschlossen / Gestattet / Untersagt
Angeln	gestattet, es gilt das Abstandsgebot
Antiquitätenhandel	geschlossen
Archive	geschlossen
Ateliers	geschlossen
Alkoholausschank („Glühwein to go“)	untersagt
Ausflugsschiffe	untersagt
Autobahnraststätten	offen
Autohäuser	Reparatur gestattet Auslieferung von Neuwagen gestattet
Autovermietung / Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Babyfachmarkt,	offen
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand
Bars	geschlossen
Baumärkte	geschlossen
Bestattungen	gestattet
Besuche in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen	gestattet, Testpflicht für Pflegekräfte und Vorlage eines negativen Test durch Besucherinnen und Besucher
Besuche in Kinderheimen	gestattet
Betriebskantine	offen
Bibliotheken	geschlossen
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (beispielsweise VHS)	Angebote nur digital möglich
Ballettschule	geschlossen
Blasmusik	untersagt
Bläserklassen in Schulen	derzeit wegen Maskenpflicht nicht möglich
Blumenläden	geschlossen, Abhol- und Lieferservice möglich
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	untersagt
Brautmodengeschäfte	geschlossen

Brennstoffhandel	offen
Buchhandlung	geschlossen, Abhol- und Lieferservice
Büchereien	geschlossen
Bürofachmarkt	geschlossen
Cafés	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze / Wohnmobilstellplätze	geschlossen
Chorprobe und Chorgesang	untersagt
Copyshops	offen
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)
Eigentümersammlung	im öffentlichen Raum nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
Einkaufszentrum	offen für Läden, die den täglichen Bedarf bedienen
Eisdielen	geschlossen, Straßenverkauf ist erlaubt
Elektrohandel	geschlossen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Ernährungsberatung oder -therapie, Diätassistenten	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	geschlossen, Abhol- und Lieferservice gestattet
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA-Regeln beachten
Fahrschulen	in Präsenz nicht zulässig  Ausnahme: Angebote von Fahrschulen zur Ausbildung der Führerscheinklassen C und D sowie Angebote von Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation.
Fährverkehr	gestattet
Ferienhäuser	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen	gestattet
Fitnessstudios	geschlossen
Flohmärkte	untersagt
Fotostudios	offen für Fotoaufnahmen, kein Verkauf von Equipment
Fotoladen	geschlossen
Frauenhäuser	offen
Freizeitparks	geschlossen
Friseursalons	geschlossen

<b>Gärtnerei</b>	geschlossen, Abhol- und Lieferservice gestattet
<b>Geburtsvorbereitung und - nachbereitung</b>	gestattet, Gruppenangebote nicht zulässig, virtuelle Alternativen empfohlen
<b>Gedenkstätten</b>	geschlossen, wenn nicht frei zugänglich
<b>Goldschmieden und Juweliere</b>	geschlossen, Reparaturservice ist zulässig
<b>Golfen</b>	gestattet
<b>Gottesdienste</b>	gestattet, Abstandsgebot und Maskenpflicht auch am Platz Gesangsverbot, Anmeldepflicht bei erwarteter Auslastung der Kapazitäten
<b>Hand- und Fußpflege</b>	gestattet zu hygienisch und medizinischen Zwecken Kosmetische Anwendungen sind untersagt.
<b>Handwerkerleistungen (über Notdienste hinaus)</b>	gestattet
<b>Hörakustiker</b>	Gestattet
<b>Hotels</b>	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
<b>Hundeausführer</b>	gestattet
<b>Hundesalon</b>	offen
<b>Hundeschule</b>	offen
<b>Hundesport</b>	offen
<b>Imbiss</b>	offen nur mit Außenverkauf, kein Verzehr vor Ort
<b>Jagd</b>	gestattet – für Gesellschaftsjagden gilt das Hygienekonzept Jagd
<b>Jugendherbergen</b>	Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
<b>Kanuverleih</b>	offen
<b>KfZ-Zulassungsstelle</b>	offen
<b>Kinderbetreuung durch Tagesmütter</b>	gestattet unter Auflagen
<b>Kinder-, Familien- und Jugendhilfe</b>	Angebote anerkannter Träger mit dem Schwerpunkt Beratung und Bildung sind gestattet.
<b>Kinos</b>	geschlossen
<b>Kioske</b>	offen, kein Verzehr vor Ort
<b>Kirchenbesuch außerhalb eines Gottesdienstes</b>	möglich

<b>Kletterparks (indoor und outdoor)</b>	geschlossen
<b>Kosmetikstudio</b>	grundsätzlich geschlossen, Verkauf von Pflegeprodukten nicht gestattet, Abhol- und Lieferservice gestattet
<b>Krabbelkreise, Babymassage und Peking-Kurse für Kleinkinder</b>	untersagt
<b>LKW-Waschanlage</b>	offen
<b>Logopädie</b>	gestattet
<b>Lottoannahmestelle</b>	offen
<b>Lymphdrainage</b>	gestattet
<b>Massagesalons</b>	geschlossen Medizinische Massagen sind erlaubt
<b>Möbelhäuser</b>	geschlossen, Abhol- und Lieferservice möglich
<b>Museen</b>	geschlossen
<b>Musikschulen</b>	Außerschulischer Musikunterricht ist in Präsenzform untersagt.
<b>Musiktherapie</b>	gestattet
<b>Obdachlosenheime</b>	offen
<b>Opernhäuser</b>	geschlossen
<b>Optiker</b>	offen
<b>Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker</b>	gestattet
<b>Osteopathie</b>	gestattet
<b>Paketannahme-Ausgabestelle</b>	offen
<b>Pendlerverkehre</b>	gestattet
<b>Personal Training</b>	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
<b>Pfandhäuser</b>	geschlossen
<b>Physiotherapie</b>	gestattet
<b>Private Feiern im privaten Raum</b>	Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls maximal 5 Personen.  In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 ist die Zusammenkunft von Personen eines Hausstands auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zulässig.  Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind

	angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
<b>Psychotherapie</b>	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
<b>Reisebüro</b>	offen
<b>Reitkurse</b>	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
<b>Rehasport, der auf ärztliche Verordnung betrieben wird</b>	gestattet
<b>Reparaturbetrieb für Fahrräder</b>	gestattet
<b>Restpostenmärkte</b>	geschlossen
<b>Sanitätshaus</b>	offen
<b>Sauna</b>	geschlossen
<b>Schießsport und Schießsportanlagen</b>	geschlossen Ausnahme: Erbringen von Schießnachweisen
<b>Schlüsseldienste</b>	gestattet
<b>Schmuckladen</b>	geschlossen, Abhol- und Lieferservice sowie Reparaturleistung erlaubt
<b>Schneiderei</b>	offen
<b>Schreibwarenhandlung</b>	geschlossen
<b>Schwimm- und Spaßbäder</b>	geschlossen
<b>Seilbahn</b>	offen
<b>Selbsthilfegruppen</b>	gestattet unter Einhaltung der AHA-Regeln
<b>Shisha-Bars</b>	geschlossen
<b>Sitzungen kommunaler Gremien</b>	gestattet unter Auflagen
<b>Sonnenstudio / Solarium</b>	offen
<b>Souvenirläden</b>	geschlossen
<b>Soziokulturelle Zentren</b>	geschlossen
<b>Spielbanken / Spielhallen</b>	geschlossen
<b>Spielplätze</b>	offen
<b>Spirituosenhandel</b>	offen
<b>Sport ganz allgemein</b>	gestattet allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand im Freien
<b>Standesamtliche Trauung</b>	gestattet unter Auflagen
<b>Tabakgeschäft</b>	geschlossen
<b>Tafeln</b>	offen
<b>Tanzschule</b>	geschlossen
<b>Tattoo-Studios</b>	geschlossen
<b>Tennis</b>	Einzel im Freien gestattet, Tennis-Doppel ist untersagt.
<b>Theater</b>	geschlossen
<b>Taxigewerbe</b>	gestattet

<b>Umzug in eine andere Wohnung</b>	gestattet
<b>Versicherungsberatung durch Makler</b>	gestattet
<b>Videothek</b>	geschlossen
<b>Weihnachten</b>	In der Zeit vom 24. bis 26. Dezember 2020 ist die Zusammenkunft von Personen eines Hausstands auch mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis zulässig.  Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten. Partys sind angesichts des Infektionsgeschehens inakzeptabel.
<b>Weinverkauf</b>	gestattet, Probierunden vorab sind untersagt
<b>Weiterbildungsangebote in angemieteten Seminarräumen von Hotels</b>	nicht gestattet
<b>Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</b>	offen,
<b>Wettkampfsport und -training</b>	untersagt
<b>Wettvermittlungsstellen</b>	offen, jedoch nur für ein kurzzeitiges Betreten zur Wettabgabe, ein Verweilen dort ist untersagt.
<b>Wochenmärkte</b>	gestattet
<b>Yogastunden</b>	gestattet als Einzelunterricht (1:1 im Freien)
<b>Zirkus</b>	geschlossen
<b>Zoos und Tierparks</b>	geschlossen

(Quelle: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>)

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

# Veranstungskalender für die Verbandsgemeinde Landstuhl 2021

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



aufgrund des Coronavirus konnten viele Veranstaltungen im Jahr 2020 nicht stattfinden. Jedoch wird die Lebensqualität in unserer Region nicht unwesentlich vom Veranstaltungsangebot in den Bereichen Soziales, Sport und Kultur bestimmt. Wir sollten also mit Hoffnung in das Jahr 2021 blicken, weshalb wir wieder unseren traditionellen Veranstaltungskalender für Sie zusammengestellt haben.

Wie immer haben sich die Verantwortlichen der Veranstaltungen einiges einfallen lassen. Den größten Anteil daran haben unsere Vereine und Organisationen, die eine große Fülle an Veranstaltungen und Feste für alle Altersgruppen anbieten.

Hierfür herzlichen Dank.

Ich möchte Sie bitten, sofern es im kommenden Jahr möglich ist, von diesen Angeboten regen Gebrauch zu machen und die Veranstalter nach dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Bei allen Veranstaltern möchte ich mich recht herzlich für ihr Engagement bedanken. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Besuch der Veranstaltungen und den Organisatoren den verdienten Erfolg.

Es grüßt Sie herzlich

A handwritten signature in black ink, which appears to read "P. Degenhardt".

*Es grüßt Sie herzlich  
Ihr Dr. Peter Degenhardt  
(Bürgermeister)*

<b>Datum</b>	<b>Uhr-zeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Veranstalter</b>	<b>Veranstaltungs-ort</b>
<b>Januar 2021</b>				
02.01.		<b>Glühweindarts</b>	EDC Hot Dogs	Schützenhaus Schopp
09.01.		<b>Dreikönigssingen</b>	Messdiener Bann	Bann
09.01.		<b>Knutfest</b>	Obst- und Gartenbauverein Bann	Vereinsgelände Bann
10.01.		<b>Kochkurs</b>	Männer-Koch-Klub	Bürgerhaus Stelzenberg
11.01.		<b>Knut Weihnachtsbaumverbrennung</b>	Feuerwehrförderverein Hauptstuhl	Feuerwehr Hauptstuhl
17.01.	10:00	<b>Einführung des Presbyteriums</b>	Prot Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach	Prot. Kirche Schopp
17.01.	17:00	<b>Orgelkonzert mit T. Nowmann</b>	Prot Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach	Prot. Kirche Schopp
18.01.		<b>Jahresabschluss</b>	Obst- und Gartenbauverein Hauptstuhl	Hundeheim Hauptstuhl
23.01.		<b>Generalversammlung</b>	Schäferhundeverein Bann	Vereinsheim Bann
29.01.		<b>Jahresessen</b>	Männer-Koch-Klub	Stelzenberg
<b>Februar 2021</b>				
02.02.	14:00	<b>Musikkaffee Jukas</b>	Musikverein Hauptstuhl	Multifunktionshalle Hauptstuhl
05.02.		<b>Mitgliederversammlung</b>	CDU Bann	wird noch bekannt gegeben
06.02.		<b>Kinderfasching</b>	KiTa Schopp	Turn- & Festhalle Schopp
10.02.		<b>Jahreshauptversammlung</b>	Landfrauen	Bürgerhaus Stelzenberg
13.02.		<b>Straßenfasching</b>	Fußball-Förderverein SV Bann	Vorplatz Haus der Vereine
14.02.		<b>Patronatsfest St. Valentinus</b>	Kath. Pfarrgemeinde Bann	St. Valentinuskirche Bann
16.02.		<b>Andudelessen</b>	Naturfreunde Bann	Vereinsheim „Hausbergblick“
17.02.		<b>Heringessen</b>	Männer-Kochclub Stelzenberg	Bürgerhaus Stelzenberg
22.02.	15:30 – 19:30	<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Stadthalle Landstuhl

<b>29.02.</b>	19:00	<b>Generalversammlung mit Neuwahlen</b>	Obst- und Gartenbauverein Hauptstuhl	Hundeheim Hauptstuhl
<b>März 2021</b>				
<b>05.03.</b>		<b>Weltgebetstag</b>	Kath. Frauengemeinschaft Bann	Pfarrheim Bann
<b>05.03.</b>		<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Queidersbach	Pfarrheim Queidersbach
<b>06.03.</b>		<b>Jahreshauptversammlung</b>	Naturfreunde Bann	Vereinsheim „Hausbergblick“
<b>06.03.</b>	09:30	<b>Stadtsäuberungsaktion</b>	Junge Union Landstuhl	Treffpunkt vor der Zehntenscheune, Landstuhl
<b>11.03.</b>	19:00	<b>Politischer Stammtisch</b>	CDU Stadtverband Landstuhl	Cockpit Lounge
<b>12.03.</b>		<b>Treffen der Vereinsvorsitzenden</b>	Gemeinde Bann	Gemeindehaus Bann
<b>21.03.</b>	10:15	<b>Konfirmation Krickenbach</b>	Prot Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach	Prot-Gemeindehaus Krickenbach
<b>26.03.</b>		<b>Jahreshauptversammlung</b>	Obst- und Gartenbauverein Bann	Vereinsheim OGV
<b>26.03.</b>	18:00 – 21:00	<b>Ostereierschießen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>27.03.</b>		<b>Festkommers, 60 Jahre FZ Bann</b>	Werkvolk Fanfarenzug Bann	Steinalbhalle
<b>28.03.</b>	10:00 – 13:00	<b>Ostereierschießen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>28.03.</b>	10:15	<b>Konfirmation Schopp</b>	Prot Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach	Prot. Kirche Schopp
<b>28.03.</b>		<b>Theateraufführung</b>	Heimat- und Kulturverein Queidersbach	Mehrzweckhalle Queidersbach
<b>29.03.</b>		<b>Theateraufführung</b>	Heimat- und Kulturverein Queidersbach	Mehrzweckhalle Queidersbach
<b>April 2021</b>				
<b>02.04.</b>	17:00	<b>Jahreshauptversammlung</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>04.04.</b>	11:00 – 15:00	<b>Ostereierschießen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>04.04.</b>		<b>Theateraufführung</b>	Heimat- und Kulturverein Queidersbach	Mehrzweckhalle Queidersbach

<b>05.04.</b>	10:00 – 13:00	<b>Ostereierschießen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>05.04.</b>		<b>Theateraufführung</b>	Heimat- und Kulturverein Queidersbach	Mehrzweckhalle Queidersbach
<b>09.04.</b>	17:00	<b>Ostereierschießen</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Schießanlage Hauptstuhl
<b>11.04.</b>	14:00	<b>Ostereierschießen</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Schießanlage Hauptstuhl
<b>18.04.</b>		<b>Weißer Sonntag in Bann</b>	Kath. Pfarrgemeinde Bann	St. Valentinskirche Bann
<b>23.04.</b>		<b>Jahreshauptversammlung</b>	Tischtennisverein Bann	Vereinsheim TTC Bann
<b>23.04.</b>		<b>Ehrungsabend</b>	Männerchor Bann	Pfarrheim Bann
<b>24.04.</b>		<b>Seniorenachmittag</b>	Gemeinde Stelzenberg	Bürgerhaus Stelzenberg
<b>25.04.</b>	20:00	<b>Konzert</b>	Musikverein Hauptstuhl	Multifunktionshalle Hauptstuhl
<b>28.04.</b>	15:30 – 19:30	<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Stadthalle Landstuhl
<b>30.04. – 02.05.</b>		<b>Westernschießen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>30.04.</b>		<b>Maibaumfest</b>	Ortsgemeinde Krickenbach	
<b>30.04.</b>		<b>Maibaumfest</b>	OGV Stelzenberg	Festwiese und Bürgercafe
<b>30.04.</b>		<b>Tanz in den Mai</b>	VdK Landstuhl	Zehntenscheune Landstuhl
<b>30.04. – 03.05.</b>		<b>Sickingenmairmarkt</b>	Sickingenstadt Landstuhl	Lothar-Sander- Platz und Neuer Markt Landstuhl
<b>Mai 2021</b>				
<b>01.05.</b>		<b>Frühlingsfest</b>	CDU-Ortsverein Queidersbach	Dorfplatz Queidersbach
<b>01.05.</b>		<b>Maifest</b>	Feuerwehrförderverein Hauptstuhl	Feuerwehr Hauptstuhl
<b>01.05.</b>	10:00	<b>Maiwanderung</b>	Kolpingsfamilie Landstuhl	Treffen am Kolpinghaus
<b>01.05.</b>		<b>Spargelessen</b>	CDU Trippstadt/Stelzenberg	Karlstalhalle Trippstadt
<b>01.05.</b>		<b>Aufstellen des Maibaumes</b>	Naturfreunde Bann	Vorplatz Haus der Vereine Bann

<b>01.05.</b>		<b>Saisoneröffnung Tennis</b>	Tischtennisclub Bann	Vereinsgelände TTC Bann
<b>01.05.</b>	10:00	<b>Maifest</b>	Traditionsverein Kindsbach	Dorfplatz Kindsbach
<b>08.05.</b>		<b>Frühjahrskonzert</b>	Westpfälzer Musikanten Blasorchester Bann	Steinalbhalle Bann
<b>09.05.</b>		<b>Radrennen „Großer Preis der Becker Systemtechnik“</b>	RV Sport 1919 Queidersbach e.V.	Queidersbach
<b>13.05.</b>		<b>Vatertags-Brotzelfest</b>	Schäferhundeverein Bann	Vereinsgelände Bann
<b>13.05.</b>	11:30	<b>Familienstag</b>	Kolpingsfamilie Landstuhl	An der Grillhütte
<b>13.05.</b>	10:00	<b>Vatertags-Grillfest</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>13.05.</b>		<b>Kaninchenrollbratenessen</b>	Kleintierzuchtverein P62 Queidersbach	Sportheim Queidersbach
<b>14.05.</b>		<b>Jahreshauptversammlung</b>	TV Stelzenberg	Sportheim Stelzenberg
<b>16.05.</b>		<b>Radelspaß im Sickinger Land</b>	Verbandsgemeinden Landstuhl und Waldfischbach- Burgalben	Strecke zwischen Landstuhl und Waldfischbach- Burgalben
<b>20.05.</b>	21:00	<b>Partynacht</b>	Musikverein Hauptstuhl	Festplatz Hauptstuhl
<b>21.05.</b>	11:00	<b>Vatertagsfest</b>	Musikverein Hauptstuhl	Festplatz Hauptstuhl
<b>21.05.</b>		<b>Mondscheinmarkt</b>	Fördergemeinschaft Sickingenstadt Landstuhl e.V.	Am Alten Markt Landstuhl
<b>21.05.</b>		<b>Blutspendetermin</b>	DRK-Ortsverein Queidersbach	Pfarrheim Queidersbach
<b>21.05. – 24.05.</b>		<b>Deutsch-französische Partnerschaft</b>	Gemeinde Bann	Bann
<b>24.05.</b>		<b>Pfingst-Quack</b>	Jugend- und Kulturverein Stelzenberg	Stelzenberg
<b>Juni 2021</b>				
<b>03.06. – 06.06.</b>		<b>Vereinsfahrt nach Going</b>	Tischtennisclub Bann	Going
<b>05.06. – 06.06.</b>		<b>60-jähriges Vereinsjubiläum</b>	Fanfarenzug „Sickinger Landsknechte“ Queidersbach e.V.	Dorfplatz Queidersbach
<b>11.06.</b>		<b>AH Fußballturnier</b>	Sportverein Bann	Vereinsgelände SV Bann
<b>12.06. – 13.06.</b>		<b>MASSA Haus Cup</b>	Sportverein Bann	Vereinsgelände SV Bann

<b>12.06.</b>		<b>Hahnenfest</b>	Westpfälzer Musikanten Blasorchester Bann	Vorplatz Haus der Vereine
<b>13.06.</b>		<b>Bauernmarkt</b>	Gemeinde Schopp/Vereine	Ortsmitte/Haupt- straße/Festhalle Schopp
<b>18.06. – 19.06.</b>		<b>Sommerfest der Feuerwehr</b>	Förderverein Freunde der Feuerwehr Trippstadt	Trippstadt
<b>20.06.</b>		<b>Pfarrfamilienfest</b>	Kath. Pfarrgemeinde Bann	Vorplatz Kindergarten Bann
<b>26.06. – 27.06.</b>		<b>Bännjer Worschtzippelfest</b>	Gemeinde Bann/Vereine	Vorplatz Haus der Vereine Bann
<b>30.06.</b>	15:30 – 19:30	<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Stadhalle Landstuhl

### Juli 2021

<b>03.07. – 04.07.</b>		<b>Schnapsbrennerfest</b>	Gemeinde Mittelbrunn/Vereine	Am Gemeindezentrum Mittelbrunn
<b>06.07. – 12.07.</b>		<b>Sportwerbewoche anlässlich des 90-jährigen Vereinsjubiläums</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Sportplatz Hauptstuhl
<b>08.07.</b>	18:00	<b>Dämmerschoppen</b>	CDU Stadtverband Landstuhl	Spielplatz „In der Atzel“
<b>08.07.</b>	19:00	<b>Spiel der Aktiven</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Sportplatz Hauptstuhl
<b>10.07.</b>	19:00	<b>Boule-Turnier</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Sportplatz Hauptstuhl
<b>10.07. – 11.07.</b>		<b>Hahnenfest</b>	Gemeinde Queidersbach/Vereine	Festplatz auf dem Heißenberg, Queidersbach
<b>10.07. – 13.07.</b>		<b>Kerwe in Trippstadt</b>	Gemeinde Trippstadt/Vereine	Kerweplatz Trippstadt
<b>11.07.</b>	10:00	<b>Bayrischer Frühschoppen</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>11.07.</b>	13:00	<b>Unser Dorf spielt Fußball</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Sportplatz Hauptstuhl
<b>16.07. – 19.07.</b>		<b>Sportfest</b>	FC Queidersbach	Queidersbach
<b>17.07.</b>		<b>Gartenfest</b>	Obst- und Gartenbauverein Bann	Vereinsgelände OGV Bann
<b>19.07.</b>	13:00	<b>Kinderferienprogramm</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>19.07.</b>	11:00	<b>Musikalischer Frühschoppen mit Dorfschießen</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Schießanlage Hauptstuhl

<b>23.07. – 26.07.</b>		<b>Kerwe in Schopp</b>	Gemeinde Schopp/Vereine	Schopp
<b>24.07.</b>		<b>51. CDU Brotzelfest</b>	CDU Bann	Vorplatz Haus der Vereine Bann
<b>31.07.</b>	10:00 – 14:00	<b>6. JU-Fußballcamp</b>	Junge Union Landstuhl	Stadion „Am Rothenborn“, Landstuhl-Atzel
<b>August 2021</b>				
<b>07.08. – 08.08.</b>		<b>Dorffest in Queidersbach</b>	Gemeinde Queidersbach/Vereine	Queidersbach
<b>14.08. – 15.08.</b>		<b>Freilichttheater</b>	Naturbühne "Am Falkenstein" Queidersbach e.V.	Naturbühne "Am Falkenstein"
<b>14.08. – 15.08.</b>		<b>Dorffest</b>	Gemeinde Oberarnbach/Vereine	Oberarnbach
<b>14.08. – 15.08.</b>		<b>Kerwe in Stelzenberg</b>	Gemeinde Stelzenberg/Vereine	Stelzenberg
<b>20.08.</b>		<b>Blutspendetermin</b>	DRK-Ortsverein Queidersbach	Pfarrheim Queidersbach
<b>21.08. – 22.08.</b>		<b>Bergrennen</b>	MSC Queidersbach	Queidersbach
<b>21.08. – 22.08.</b>		<b>Freilichttheater</b>	Naturbühne "Am Falkenstein" Queidersbach e.V.	Naturbühne "Am Falkenstein"
<b>21.08. – 22.08.</b>		<b>Dorffest in Krickenbach</b>	Gemeinde Krickenbach/Vereine	Krickenbach
<b>26.08.</b>	18:30	<b>Dämmerschoppen</b>	CDU-Stadtverband Landstuhl	Am Alten Markt, Landstuhl
<b>27.08. – 28.08.</b>		<b>Freilichttheater</b>	Naturbühne "Am Falkenstein" Queidersbach e.V.	Naturbühne "Am Falkenstein"
<b>27.08. – 29.08.</b>		<b>Schleppertreffen</b>	Oldtimer- und Schlepperfreunde „Sickingerland“	
<b>28.08. – 31.08.</b>		<b>Kerwe in Kindsbach</b>	Gemeinde Kindsbach/Vereine	Kindsbach
<b>29.08. – 30.08.</b>		<b>Bullterier Cup</b>	Gebrauchshundeverein Hauptstuhl	Hundeheim Hauptstuhl
<b>29.08.</b>		<b>Fußwallfahrt</b>	Kath. Pfarrgemeinde Bann	Maria Bildeich – Maria Rosenberg

## September 2021

<b>02.09.</b>	18:00	<b>Dämmerschoppen</b>	CDU Stadtverband Landstuhl	Festplatz Melkerei
<b>03.09. – 05.09.</b>		<b>Zeltlager am Haus Labach</b>	Kolpingsfamilie Landstuhl	Haus Labach
<b>04.09. – 07.09.</b>		<b>Kerwe in Mittelbrunn</b>	Gemeinde Mittelbrunn/Vereine	Dorfplatz Mittelbrunn
<b>04.09. – 05.09.</b>		<b>Kohlebrennerfest</b>	Gemeinde Trippstadt/Vereine	Trippstadt
<b>05.09. – 08.09.</b>		<b>Kerwe in Hauptstuhl</b>	Gemeinde Hauptstuhl/Vereine	Dorfplatz neben der Feuerwehr Hauptstuhl
<b>05.09.</b>	10:00	<b>Familienradtour</b>	Kolpingsfamilie Landstuhl	Treffen am Parkplatz Bahnstraße
<b>05.09.</b>	16:00	<b>Kerwespiel des SVH</b>	SV 1930 e.V. Hauptstuhl	Sportplatz Hauptstuhl
<b>10.09. – 12.09.</b>		<b>Stadtfest Landstuhl mit verkaufsoffenem Sonntag</b>	Fördergemeinschaft Sickingenstadt Landstuhl e.V. in Kooperation mit der Sickingenstadt Landstuhl	Innenstadt der Sickingenstadt Landstuhl
<b>11.09. – 14.09.</b>		<b>Kerwe in Krickenbach</b>	Gemeinde Krickenbach/Vereine	Krickenbach
<b>12.09.</b>		<b>Weinbergfest</b>	MGV Concordia	Queidersbach
<b>18.09.</b>		<b>Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen</b>	Werkvolk Fanfarenzug Bann	
<b>19.09.</b>		<b>Tag der offenen Tür</b>	Feuerwehrverein Sickingenstadt Landstuhl e.V.	Feuerwehr Landstuhl
<b>19.09.</b>		<b>Frühschoppen mit Vereinsvorsitzenden</b>	Gemeinde Bann	Grillhütte Bann
<b>22.09.</b>	15:30 – 19:30	<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Stadthalle Landstuhl
<b>24.09. – 28.09.</b>		<b>Bännjer Kerb</b>	Gemeinde Bann	Bann
<b>24.09.</b>		<b>Raubtierkeulenessen</b>	Tischtennisclub Bann	Vereinsheim „Tennisalm“

<b>25.09.</b>	18:00	<b>Pfälzer Abend 75 Jahre CDU Landstuhl Pfälzer Spezialitäten und Trinklieder. Eintritt ist frei!</b>	CDU-Stadtverband Landstuhl	Zehntenscheune Landstuhl
<b>25.09. – 26.09.</b>		<b>Reitturnier</b>	Reit und Fahrverein Queidersbach e.V	Queidersbach
<b>25.09. – 28.09.</b>		<b>Kerwe in Linden</b>	Gemeinde Linden/Vereine	Linden
<b>28.09.</b>		<b>Andudelessen</b>	Naturfreunde Bann	Vereinsheim „Hausbergblick“
<b>Oktober 2021</b>				
<b>02.10.</b>		<b>Kürbisfest</b>	Gemeinde Schopp	Schopp
<b>03.10.</b>		<b>Hundeprüfung</b>	Schäferhundeverein Bann	Vereinsgelände Bann
<b>03.10.</b>		<b>Gemarkungsrundgang</b>	Ortsgemeinde Krickenbach	Krickenbach
<b>03.10.</b>		<b>Dampfnudelfest</b>	Landfrauenverein Stelzenberg	Mehrgenerationentreff Stelzenberg
<b>08.10.</b>	18:00	<b>Dorfmeisterschaft</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>09.10.</b>		<b>Liederabend</b>	Männerchor Bann	Steinalbhalle Bann
<b>11.10.</b>		<b>SPD Oktoberfest</b>	SPD Ortsverein Hauptstuhl	Multifunktionshalle Hauptstuhl
<b>11.10.</b>		<b>Treffen der Vereinsvorsitzenden</b>	Gemeinde Bann	Gemeindehaus Bann
<b>15.10.</b>	18:00	<b>Dorfmeisterschaft</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>16.10. – 19.10.</b>		<b>Kerwe in Queidersbach</b>	Gemeinde Queidersbach/Vereine	Queidersbach
<b>22.10.</b>	18:00	<b>Dorfmeisterschaft</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>23.10.</b>	14:00	<b>Dorfmeisterschaften</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann

<b>23.10.</b>	17:00	<b>Schießen auf die Ehrenscheibe</b>	Schützenverein Bann	Schützenhaus Bann
<b>23.10.</b>		<b>Weinfest</b>	Freiwillige Feuerwehr Bann	Steinalbhalle Bann
<b>23.10. – 26.10.</b>		<b>Kerwe in Oberarnbach</b>	Gemeinde Oberarnbach/Vereine	Arnbachhalle und Sportheim Oberarnbach
<b>30.10.</b>	20:00	<b>Halloweenparty</b>	Traditionsverein Kindsbach	Mehrzweckhalle Kindsbach
<b>31.10.</b>		<b>Halloween-Blutspende</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Broadway Kino Ramstein
<b>31.10.</b>		<b>Haxenessen</b>	Schützenverein Schopp	Schützenhaus Schopp

### November 2021

<b>01.11.</b>		<b>Hundeprüfung</b>	Schäferhundeverein Bann	Vereinsgelände Bann
<b>06.11.</b>		<b>Amt für verstorbene Mitglieder</b>	Werkvolk Fanfarenzug Bann	St. Valentinuskirche Bann
<b>07.11.</b>		<b>Baumpflanzaktion</b>	Gemeinde Bann	Bännjer Kinderwiese
<b>07.11.</b>		<b>Martinsmarkt</b>	Gemeinde Schopp/Vereine	Schopp
<b>07.11.</b>		<b>Seniorenachmittag</b>	Gemeinde Hauptstuhl	Multifunktionshalle Hauptstuhl
<b>08.11.</b>		<b>Martinsumzug</b>	Kath. Pfarrgemeinde Bann	St. Valentinuskirche - HdV Vereine
<b>12.11.</b>		<b>Blutspendetermin</b>	DRK-Ortsverein Queidersbach	Pfarrheim Queidersbach
<b>14.11.</b>		<b>St. Martin</b>	Feuerwehrförderverein Hauptstuhl	Feuerwehr Hauptstuhl
<b>14.11.</b>		<b>Modellbauausstellung</b>	MSC Queidersbach e.V.	Queidersbach Mehrzweckhalle
<b>14.11.</b>		<b>Volkstrauertrag</b>	Gedenkfeiern in der Sickingenstadt Landstuhl und den Ortsgemeinden	

18.11.	19:00	<b>Politischer Stammtisch</b>	CDU-Stadtverband Landstuhl	Gaststätte Bürgerhaus
18.11.		<b>Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen</b>	Männerchor Bann	Haus der Vereine Bann
20.11. – 21.11.		<b>Kaninchenausstellung</b>	Kleintierzuchtverein P62 Queidersbach	Queidersbach
21.11.		<b>Feuerlöschübung</b>	Feuerwehrförderverein Hauptstuhl	Feuerwehr Hauptstuhl
26.11 – 27.11.		<b>Antoniusmarkt</b>	Gemeinde Queidersbach	Queidersbach
27.11.		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Vereinsring Schopp e.V.	Kerweplatz Schopp
27.11.		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Stelzenberg	Stelzenberg
27.11. – 28.11.		<b>St.-Andreas-Markt mit Kulturweihnachtsmarkt</b>	Sickingenstadt Landstuhl	Innenstadt der Sickingenstadt Landstuhl
27.11.		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Trippstadt/Vereine	Vor der kath. Kirche Trippstadt

### Dezember 2021

01.12.	15:30 – 19:30	<b>Blutspendetermin</b>	DRK Ortsverein Landstuhl	Stadthalle Landstuhl
04.12.		<b>Barbarafeier</b>	Pfarrgemeinde Bann/Schützenverein	Barbarakapelle Bann
04.12.		<b>Jahresabschlussfeier</b>	Werkvolk Fanfarenzug Bann	
04.12.		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Krickenbach/Vereine	Auf dem alten Schulhof Krickenbach
04.12.		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Linden/Vereine	Vor der Mehrzweckhalle Linden
04.12.		<b>Seniorenachmittag</b>	Krankenpflegeverein	Bürgerhaus Stelzenberg
04.12.		<b>Weihnachtsmarkt Melkerei</b>	Bürgerinitiative Melkerei	Melkerei Landstuhl

<b>04.12. – 05.12.</b>		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Kindsbach/Vereine	Kindsbach
<b>05.12.</b>	11:00	<b>Nikolausschwimmen</b>	DLRG OG Landstuhl	Cubo Landstuhl
<b>10.12. – 13.12.</b>		<b>Weihnachtsmarkt vor der Stadthalle</b>	Sickingenstadt Landstuhl	Lothar-Sander- Platz Landstuhl
<b>11.12. – 12.12.</b>		<b>31. Bännjer Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Bann/Vereine	Vorplatz Haus der Vereine Bann
<b>12.12.</b>		<b>Weihnachtsmarkt Hauptstuhl</b>	Gemeinde Hauptstuhl/Vereine	Vor und in der Multifunktionshalle Hauptstuhl
<b>18.12.</b>		<b>Weihnachtsfeier</b>	Tischtennisclub Bann	Vereinsheim „Tennisalm“ Bann
<b>18.12.</b>		<b>Weihnachtsmarkt</b>	Gemeinde Mittelbrunn/Vereine	Am Gemeindezentrum Mittelbrunn
<b>19.12.</b>		<b>Waldweihnacht</b>	Naturbühne "Am Falkenstein" Queidersbach e.V.	Naturbühne "Am Falkenstein" Queidersbach
<b>28.12.</b>		<b>AH- Jahresabschlusswanderung</b>	Sportverein Bann	
<b>29.12.</b>		<b>Jahresabschlusswanderung</b>	Tischtennisclub Bann	
<b>29.12.</b>	14:00	<b>Winterwanderung</b>	Kolpingsfamilie Landstuhl	Treffen am Kolpingkeller
<b>30.12.</b>		<b>Jahresabschlusswanderung</b>	Westpfälzer Musikanten Blasorchester Bann	

**Die Inhalte des Veranstaltungskalenders basieren auf den Angaben der Veranstalter.  
Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt die Verbandsgemeinde Landstuhl keine Gewähr.**

Die Ordnungsbehörde informiert:Alkohol- und Böllerverbot im öffentlichen Raum

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 **auf öffentlichen Plätzen sowie auf öffentlichen Straßen** im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes **ist am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 nicht gestattet.** Öffentlich veranstaltetes Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021 ist untersagt. (§ 2 Abs. 9 der 14. CoBeLVO)



Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist für den Zeitraum vom **16.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021** untersagt. (§ 2 Abs. 1 S. 4 der 14. CoBeLVO).

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der oben aufgeführten Vorschriften überprüft wird.

Verstöße können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro belegt werden.

The regulatory authority informs:Ban on alcohol and firecrackers in public spaces

The burning of category 2 pyrotechnic articles in all public places as well as on public roads within the meaning of Section 1 (2) of the State Roads Act is not permitted on December 31, 2020 and January 1, 2021. Public fireworks at the turn of the year 2020/2021 are prohibited. (§ 2 Abs. 9 der 14. CoBeLVO)



The consumption of alcoholic beverages in public spaces is prohibited for the period from December 16, 2020 up to and including January 10, 2021. (§ 2 Abs. 1 S. 4 der 14. CoBeLVO).

We would like to point out that compliance with the regulations listed above will be checked.

Violations can result in a fine of up to 25,000 euros.

## Widerspruchsmöglichkeit gegen Auskunftserteilungen aus dem Melderegister

Das Bundesmeldegesetz enthält für die Meldebehörden klare Vorschriften, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Daten der Bürger, z.B. bei der Anmeldung erhoben und dann gespeichert und auch weitergegeben werden dürfen. Das Gesetz erlaubt in einigen Fällen auch die Weitergabe von Meldedaten an öffentliche Stellen (z.B. Kirchen), an wissenschaftliche Einrichtungen, Presse und Privatleute. Da diese Weitergabe im Einzelfall dem Willen der betroffenen Person zuwiderlaufen kann, sieht das Gesetz eine Vielzahl von Datenschutzmaßnahmen vor. Insbesondere gibt das Meldegesetz dem Bürger in verschiedenen Fällen das Recht, der Auskunft aus dem Melderegister bzw. der Datenübermittlung zu widersprechen.

### Auf diese Möglichkeiten, bei der Meldebehörde die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu beantragen, weisen wir hiermit ausdrücklich hin:

Die Daten die weitergegeben werden, dürfen von den Datenempfängern nur für die Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden.

- Das Meldegesetz erlaubt die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften**. Sie dürfen neben den Daten ihrer eigenen Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband (Ehegatten/Kinder) leben, übermittelt werden dürfen. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.
- Weiter ist eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, möglich. Die Auskunft darf nicht erfolgen, wenn der Erteilung vom betroffenen Einwohner durch Erklärung widersprochen wurde.
- Ebenfalls sieht das Meldegesetz vor, dass die Meldebehörde in den sechs Monaten vor einer Wahl eine Melderegisterauskunft über Wahlberechtigte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** erteilt werden darf. Hier besteht die Möglichkeit durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde der Weitergabe ihrer Meldedaten zu widersprechen.
- Bei Auskunftersuchen zum Zwecke der **Werbung oder des Adresshandels**, muss die betroffene Person ausdrücklich der Übermittlung der Daten für jeweils diese Anfrage **ihre Einwilligung geben**.

Eine Einwilligung gegenüber der Meldebehörde kann auch als generelle Einwilligung erteilt werden. Sie gilt dann bis auf Widerruf. Wird **keine** Einwilligung erteilt darf die Meldebehörde ihre Daten **nicht** zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels weitergeben.

- Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn die betroffenen Alters- oder Ehejubilare ihr nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. Wird von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, darf die Meldebehörde z.B. der Presse keine Auskunft über den 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit der betroffenen Person geben. Auch wenn von dem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht worden ist, darf z.B. der Bürgermeister oder der Landrat von dem Jubiläum unterrichtet werden.
- Liegen Tatsachen vor, dass durch eine Melderegisterauskunft dem betroffenen oder einer anderen Person **eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen** erwachsen können, kann auf Antrag eine entsprechende Auskunftssperre im Melderegister eingetragen werden. In der Regel ist der Meldebehörde hierzu ein Nachweis zu erbringen.

Die Antragsformulare für die Eintragung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sind bei unserer Verbandsgemeindeverwaltung -Einwohnermeldeamt- erhältlich. Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Ihre Meldebehörde gerne zur Verfügung.

Landstuhl, den 08.12.2020  
gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

## Tourist-Information

### Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information  
der Verbandsgemeinde Landstuhl  
Geschäftsstelle**

**Zentrum Pfälzerwald Touristik**  
Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl  
Tel.: 06371/13 000 12  
tourismus@vglandstuhl.de  
www.landstuhl.de



**Öffnungszeiten ab Oktober:**

Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

**Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.**

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt  
Tel.: 06306/99 23 961  
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,  
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.dee



**Tourist-Information Luftkurort Trippstadt**

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt  
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29  
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

## Aus unseren Schulen

### Imagefilme auf der Homepage der IGS Am Nanstein

Da dieses Jahr aufgrund der Coronabeschränkungen kein Tag der offenen Tür an der IGS Am Nanstein stattfinden konnte, stehen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, die ab kommendem Schuljahr gerne die Orientierungsstufe oder die gymnasiale Oberstufe an der IGS Am Nanstein besuchen wollen, Imagefilme auf der Homepage der Schule zur Verfügung, die über wichtige Fakten informieren.

Auch für den Ausfall der beliebten Fächerbörse, bei der Kolleginnen und Kollegen der Oberstufe für hausinterne, aber auch gerade für externe Schülerinnen und Schüler, die von umliegenden Schulen kommen möchten, die verschiedenen Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe der Schule belegt werden können, vorstellen, werden in den nächsten Tagen ebenfalls Videos bereit gestellt, die interessierten Schülerinnen und Schülern die Auswahl ihrer Leistungs- und Grundkurse erleichtern soll.

Bei Fragen steht die Schule gerne zur Verfügung.

### Förderverein der Aushule überrascht die Kinder



Ein liebevoll verpacktes Geschenk gab es von unserem Förderverein für jedes Kind unserer Schule.

Ganz herzlichen Dank für diese tolle Überraschung!

## Bürger und ihre Umwelt

### Information der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern

**Achtung: Müllabfuhr Weihnachten und Neujahr**

An Heilig Abend (Do., 24.12.2020) und an Silvester (Do., 31.12.2020) findet in allen Gemeinden die reguläre Abfallentsorgung statt.

Nach den Feiertagen gilt die allgemein gültige Abfuhrregel in Wochen mit Feiertagen:

**„Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.“**

Stellen Sie bitte auf jeden Fall Ihre Abfallgefäße nach dem Feiertag zur Abfuhr bereit! Die Gemeinden bzw. Straßen, die am ersten Werktag nicht erledigt werden konnten, werden dann am darauffolgenden Werktag abgefahren.

## Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

## Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

### Bann

geschlossen

### Hauptstuhl

geschlossen

### Kindsbach

geschlossen

### Landstuhl

geschlossen

### Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

### Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

### Schopp

ganzjährig geöffnet

### Trippstadt

Samstag, 10.00 - 12.00 Uhr

### Queidersbach/Linden/Krickenbach

Samstag, 10.30 - 15.00 Uhr

## Müllabfuhrtermine

### für die 53. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	01. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	29. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	29. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	29. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	29. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	29. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	28. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	28. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	30. Dez 20	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	31. Dez 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	30. Dez 20	Biotonne Papiertonne

## für die 1. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	08. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	05. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	05. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	05. Jan 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	05. Jan 21	Biotonne
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	05. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Linden	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	04. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Oberarnbach	Montag	04. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Schopp	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	06. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	07. Jan 21	Biotonne Papiertonne
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	06. Jan 21	Restmülltonne Gelber Sack

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfahren werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauf folgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.



## Bann

**Ortsbürgermeister Stephan Mees**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
E-Mail: [info@bann.de](mailto:info@bann.de)  
[www.bann.de](http://www.bann.de)

## Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl  
Tel.: 0170/4752835  
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn  
VRN Wabentarif

## Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

**Landesforsten Rheinland-Pfalz**  
Rufnummer: 0152-28850995  
E-Mail: [daniel.bueffel@wald-rlp.de](mailto:daniel.bueffel@wald-rlp.de)  
**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**



## Hauptstuhl

**Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

### Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis:

**Bedingt durch technische Probleme wurden teilweise nicht aktuelle Bebauungsplanunterlagen auf der unten genannten Homepage veröffentlicht. Wir haben diesen Fehler mittlerweile behoben und werden den Auslegungszeitraum bis 31.01.2021 verlängern.**

### Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl

Der Gemeinderat Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 20.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kirchhof“ ist erforderlich um die bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, dass als Wohnbaufläche angedachte Gelände im Osten der Ortsgemeinde Hauptstuhl funktional und gestalterisch in geordneter Form der Wohnnutzung zuzuführen. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Planzeichnung dargestellt. Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom

**26. November 2020 bis einschließlich**

**31. Januar 2021 öffentlich ausgelegt wird.**

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl, im 2. OG, Zimmer 213 aus. **Die aktuellen Corona-Regelungen sind zu beachten.**

**Eine telefonische Voranmeldung und Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.**

#### Öffnungszeiten:

Abteilung 4 Bauen Mo.-Mi. 08:30-12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

und Umwelt Do. 08:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:30 - 12:00 Uhr

Postanschrift: Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Ansprechpartner: Oliver Schneider

Telefon: 06371/83-446

E-Mail: vg@landstuhl.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Landstuhl, unter [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) (auf der Startseite à Die Verbandsgemeinde à Bebauungspläne à aktuelle Bauleitplanverfahren à Bebauungsplan „Am Kirchhof“ der Ortsgemeinde Hauptstuhl) eingesehen werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Folgende Unterlagen / umweltbezogene Informationen werden ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Textteil des Bebauungsplans
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:

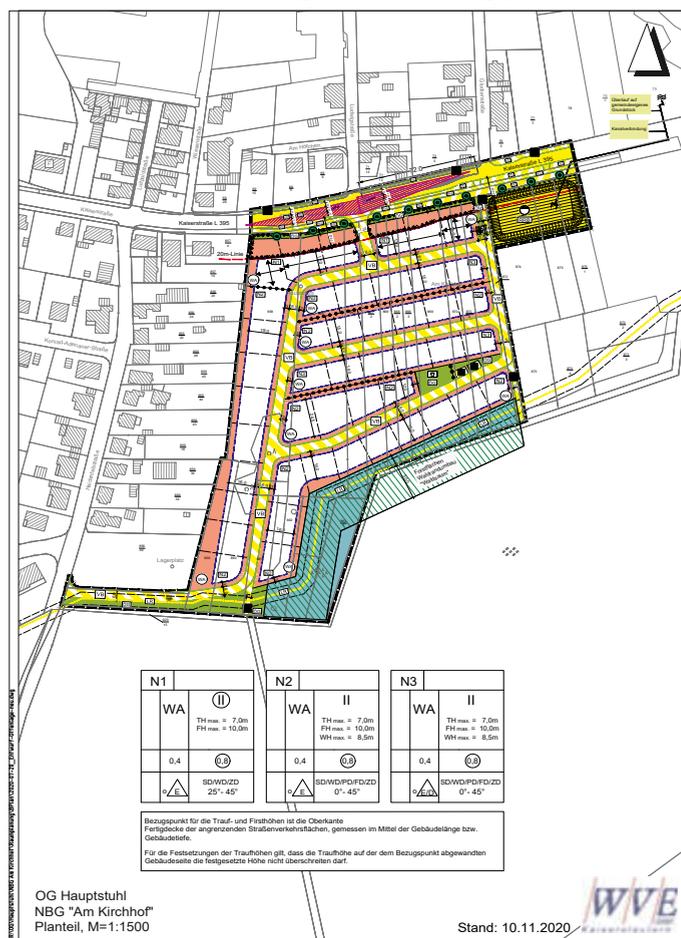
- Umweltrelevante Angaben zum Standort
- Bedarf an Grund und Boden
- Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
- Abgrenzung des Untersuchungsraumes

- Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
- Immissionsituation
- Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft / Klima und Wechselwirkungen
- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
- Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung erklärt werden. Der Ortsgemeinderat Hauptstuhl wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Ortsgemeinde Hauptstuhl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Landstuhl, den  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Unnold, 1. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan „Am Kirchhof“



## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Der Gemeinderat der Gemeinde Hauptstuhl hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Tagesordnung wurde einstimmig um den Tagesordnungspunkt: Besprechung bezüglich der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Am Kirchhof“ erweitert

- Zu einer Bauvoranfrage wurde das Einvernehmen hergestellt.
- Die Änderung der Hundesteuersatzung wurde beschlossen.
- Der Gemeinderat hat nachträglich dem Kauf einer neuen Geschirrspülmaschine für die Kindertagesstätte zugestimmt.



## Kindsbach

**Ortsbürgermeister Knut Böhlke**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
[www.kindsbach.de](http://www.kindsbach.de)

### Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: [anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de](mailto:anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de)

### Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Liebe Kindsbacherinnen und Kindsbacher,

hinter uns liegt ein besonders schwieriges Jahr. Die Corona-Pandemie hat die Gesellschaft tief getroffen und stellt unsere Geduld, unsere Einsicht und unsere gegenseitige Verantwortung auf eine harte Probe. Auch das Leben in unserer Gemeinde ist derzeit von der Pandemie bestimmt. Viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger haben beruflich mit der Krankheit zu tun, leiden privat oder auch geschäftlich direkt oder indirekt an den Folgen der sich ausbreitenden Krankheit.

Unterstützen Sie diese im Rahmen Ihrer Möglichkeiten. Auch unsere eigentlich so lebendige Dorfgemeinschaft mit ihren vielen Vereinsaktivitäten, an denen alle Generationen gerne rege teilnehmen, ist nahezu zum Erliegen gekommen. So mussten beispielsweise die traditionsreiche Kerwe und der Weihnachtsmarkt ebenso abgesagt werden wie zahlreiche Vereinsaktivitäten oder auch kirchliche Feiern. Das ist alles nicht schön und dennoch gab es auch einige Lichtblicke in diesem Jahr. So haben sich zahlreiche Helfer gefunden, die bereit waren, für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger Besorgungen zu erledigen.

Dass dieses Angebot nur wenig wahrgenommen wurde, zeigt auch, dass das soziale Umfeld aus Familie, Freunden und Nachbarschaft doch in großen Teilen noch funktioniert. Allen, die einen wachen Blick auf ihre Mitmenschen haben, dafür ein herzliches Dankeschön. In der Adventszeit waren in den letzten Jahren die Adventsfenster ein schöner Treffpunkt, um sich gemeinsam auf Weihnachten zu freuen. Das war dieses Jahr natürlich so nicht möglich. Schön, dass eine Familie in Eigeninitiative die Aktion der digitalen Adventsfenster ins Leben gerufen hat und sich zahlreiche Menschen gefunden haben, die bereit waren, an der Aktion teilzunehmen. Das ist auch ein Zeichen dafür, dass sich unsere Dorfgemeinschaft nicht unterkriegen lässt. Danke!

Ich habe die Hoffnung, dass sich die Situation im Laufe des kommenden Jahres etwas entspannt und wir gemeinsam wieder etwas mehr Normalität erleben dürfen. Bis dahin sollten wir vorsichtig und verantwortungsbewusst miteinander umgehen, aufeinander achten, unsere sozialen Kontakt beispielsweise telefonisch pflegen und die Regeln im Sinne der Gemeinschaft befolgen.

Ich wünsche Ihnen allen trotz der Umstände ein schönes wenn auch etwas anderes Weihnachtsfest, Gesundheit und ein gutes Jahr 2021.

*Ihr Ortsbürgermeister  
Knut Böhlke*



## Krickenbach

**Ortsbürgermeister Uwe Vatter**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.  
E-Mail: [info@uwe-vatter.de](mailto:info@uwe-vatter.de), Tel.: 06307 993666  
[www.krickenbach.de](http://www.krickenbach.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Forstamt Kaiserslautern

#### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: [daniel.bueffel@wald-rlp.de](mailto:daniel.bueffel@wald-rlp.de)

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**



## Sickingenstadt Landstuhl

**In Vertretung 1. Stadtbeigeordneter Sascha Rickart**  
Sprechstunden nur nach Vereinbarung  
Tel. 06371 83112, E-Mail: [sascha.rickart@landstuhl.de](mailto:sascha.rickart@landstuhl.de)  
[www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de)

### Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: [www.stadtbuecherei.landstuhl.de](http://www.stadtbuecherei.landstuhl.de)

E-Mail: [stadtbuecherei@landstuhl.de](mailto:stadtbuecherei@landstuhl.de)



Mediensuche online  
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Musik-Streaming  
Downloads



Bilder leihen wie Bücher!  
Gemälde, Zeichnungen  
Tel.: 06371 1300880

Internet: [www.artothek.landstuhl.de](http://www.artothek.landstuhl.de)

E-Mail: [artothek@landstuhl.de](mailto:artothek@landstuhl.de)

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

#### Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

### Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

#### Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat auf Grund der §§ 23 und 25 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 13. August 2019 wird wie folgt geändert:

(Bei den nachfolgenden Ausführungen sind immer beide Geschlechter angesprochen, auch wenn aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form im Text enthalten ist.)

#### I. § 2

##### Ausschüsse des Stadtrates

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse mit folgenden Mitgliederzahlen:

Hauptausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Bauausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Werksausschuss für das Gaswerk	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Kultur- und Vereinsausschuss	(14 Mitglieder und Stellvertreter)
Umwelt- und Verkehrsausschuss	(10 Mitglieder und Stellvertreter)
Rechnungsprüfungsausschuss	(6 Mitglieder und Stellvertreter)

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Sickingenstadt Landstuhl gebildet:

Bauausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Werksausschuss für das Gaswerk	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Kultur- und Vereinsausschuss	davon mindestens 8 Ratsmitglieder und Stellvertreter
Umwelt- und Verkehrsausschuss	davon mindestens 6 Ratsmitglieder und Stellvertreter

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, den 11.12.2020  
gez. Rickart  
1. Beigeordneter

### 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom vom 17.11.2020

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

#### Hinweis gemäß § 27a VwVfG

Die o. a. öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse [www.landstuhl.de](http://www.landstuhl.de) abrufbar.

Landstuhl, den 11.12.2020  
gez. Dr. Degenhardt  
Bürgermeister

### Satzung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern für die Sparkasse Kaiserslautern vom 25.09.2020

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

##### Name und Sitz

(1) Die vom Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern (Mitglieder Landkreis Kaiserslautern, Stadt Kaiserslautern und Sickingenstadt Landstuhl) errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Kaiserslautern.

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Kaiserslautern; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter der Reg.-Nr. HRA 2401 eingetragen.

(3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel.

#### § 2

##### Träger, Stammkapital

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

#### § 3

##### Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzenden sowie den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder als dessen Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge,
2. dreizehn weiteren Mitgliedern, von denen zehn auf Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern, zwei auf Vorschlag der Stadt Kaiserslautern und eines auf Vorschlag der Sickingenstadt Landstuhl zu wählen sind,
3. acht Sparkassenmitarbeitern.

(2) Im Verhinderungsfall werden die geborenen Mitglieder durch ihre jeweiligen Stellvertreter im Hauptamt vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

(3) Der Vorsitz wird im Verhinderungsfall des Vorsitzenden durch den 1. Stellvertreter übernommen, ist auch dieser verhindert, übernimmt den Vorsitz der 2. Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende weitere Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

#### § 4a

##### Übergangsregelung

Ab dem Zeitpunkt der Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtparkasse Kaiserslautern wird bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates von der Möglichkeit des § 22 Abs. 4 SpkG Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass sich der Verwaltungsrat bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates wie folgt zusammensetzt:

1. dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzenden sowie den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder als dessen Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge,
  2. den zwölf weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kaiserslautern sowie den sieben auf Vorschlag der Stadt Kaiserslautern zu wählenden weiteren Mitgliedern,
  3. sieben Mitarbeitervertretern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Kaiserslautern sowie vier auf Vorschlag der Stadt Kaiserslautern zu wählenden Mitarbeitervertretern.
- § 4 Absätze 2 und 3 gelten auch für die Übergangszeit entsprechend.

## § 5

### Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und
  2. vier weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses teil (§ 10 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 2 SpkG).
- (3) Weitere Mitglieder können nach Bedarf gemäß § 10 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 2 SpkG hinzugezogen werden.
- (4) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (5) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handeln, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

## § 8

### Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsträgers und das Gebiet der angrenzenden Landkreise.

## § 9

### Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

## § 10

### Bekanntmachung der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in den Bekanntmachungsorganen der Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Dezember 2005 außer Kraft.

*gez. Der Vorstandsvorsteher*

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

Der Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern hat in seiner Sitzung der Verbandsversammlung vom 25.09.2020 aufgrund der geplanten Fusion der Kreissparkasse Kaiserslautern mit der Stadtsparkasse Kaiserslautern durch Aufnahme und damit verbunden die Änderung der Verbandsordnung beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) hat die Aufsicht und Dienstleistungsdirektion (ADD) als zuständige Errichtungsbehörde mit Bescheid vom 16.12.2020 – Az: 17 062/ ZV KSK KL/21 a - die Änderung der Verbandsordnung festgestellt. Danach ändert sich die Verbandsordnung wie folgt:

### Verbandsordnung des

### Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern

Der Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2020 und des Stadtrates Kaiserslautern vom 14.09.2020 die nachstehende Verbandsordnung am 25.09.2020 vereinbart.

## § 1

### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern, die Stadt Kaiserslautern und die Sickingenstadt Landstuhl bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Sparkasse Kaiserslautern“. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis und die Stadt Kaiserslautern.

## § 2

### Aufgaben, Haftung, Eigenkapitalanteile

- (1) Der Verband ist Träger der Sparkasse Kaiserslautern.
- (2) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung des § 30 a Sparkassengesetz (SpkG) nicht für Verbindlichkeiten der Sparkasse; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Verbandes hierauf beschränkt.

Untereinander haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Kaiserslautern	zu 76,14 %,
Stadt Kaiserslautern	zu 19,42 %,
Sickingenstadt Landstuhl	zu 4,44 %.

- (3) Das Eigenkapital des Verbandes verteilt sich prozentual wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder:

Landkreis Kaiserslautern	76,14 %,
Stadt Kaiserslautern	19,42 %,
Sickingenstadt Landstuhl	4,44 %.

### § 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

### § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung Wahl des Verbandsvorstehers

(1) Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie der Bürgermeister der Sickingenstadt Landstuhl sind geborene Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Darüber hinaus sind

- der Landkreis Kaiserslautern berechtigt, 9 Vertreterinnen/Vertreter,
- die Stadt Kaiserslautern berechtigt, 2 Vertreterinnen/Vertreter und
- die Sickingenstadt Landstuhl berechtigt, 1 Vertreterin/Vertreter zu benennen.

(3) Der Landkreis Kaiserslautern hat 7.614, die Stadt Kaiserslautern hat 1.942 und die Sickingenstadt Landstuhl hat 444 Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und einen ersten und zweiten Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen. Scheidet ein Verbandsvorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf seiner laufenden Amtsperiode aus, wird dessen Nachfolger für die Restdauer der laufenden Amtsperiode gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(5) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verbandsordnung bis zum Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen erfolgt eine Neuwahl von Verbandsvorsteher und erstem und zweiten Stellvertreter.

### § 5 Ausschlussgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse,
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln,
3. Personen, über deren Vermögen während der letzten fünf Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit ein Protokoll zur Vermögensauskunft an Eides statt gemäß § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben,
4. Personen, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind und nach § 882c Abs. 1 ZPO ins Schuldnerverzeichnis eingetragen wurden.

### § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. den Erlass einer Satzung für die Sparkasse Kaiserslautern und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Verbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Verbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter (§ 4 Abs. 4),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Kaiserslautern,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Trägers zu beschließen hat.

### § 7 Beschlussfassung

(1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und der Stimmen vertreten sind.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Abweichend von Absatz 3 bedarf eine Sitzverlagerung der Sparkasse der Zustimmung der Stadt Kaiserslautern. Des Weiteren bedarf ein Beschluss zur Änderung des § 13 dieser Verbandsordnung der Einstimmigkeit.

(5) Für Beschlüsse über eine Vereinigung mit weiteren Sparkassen und die Aufnahme deren Träger in den Verband gilt § 6 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).

(6) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angaben des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9

#### Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 49 GemO entsprechend.

### § 10

#### Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Sparkasse Kaiserslautern.

### § 11

#### Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen seiner Mitglieder.

### § 12

#### Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

(1) Die Verbandskosten trägt die Sparkasse Kaiserslautern.

(2) Für die Verteilung von Überschüssen des Verbandes gilt die Haftungsquote der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

### § 13

#### Gewerbsteuererlegung

(1) Der Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse Kaiserslautern wird - beginnend ab dem Inkrafttreten der Änderungen dieser Verbandsordnung - für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbsteuerhebeberechtigten Gemeinden des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.

(2) In der zu treffenden Vereinbarung wird geregelt, dass Veränderungen der Haushaltslage einzelner Vertragspartner keine Änderung dieser Zerlegung auf der Grundlage von § 60 VwVfG rechtfertigen.

### § 14

#### Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Sparkasse erfolgen.

(2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(3) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Haftungsquote der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

(4) Mit Fusion der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparkasse Kaiserslautern wurden im Rahmen einer Gewerbesteuererlegung für einen Teilbetrag i. H. v. fünf Millionen Euro entsprechende prozentuale Anteile (1,10 %) von der Stadt Kaiserslautern auf den Landkreis Kaiserslautern und die Sickingenstadt Landstuhl verlagert. Da bei der Berechnung eine Laufzeit von 20 Jahren zugrunde gelegt wurde, ist bei der Auflösung des Verbandes vor Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten gemäß § 16 dieser Verbandsordnung ein Zwanzigstel der verlagerten prozentualen Anteile gemäß Satz 1 (0,055 %) für jedes nicht vereinigte Jahr an die Stadt Kaiserslautern zurückzuerla-

gern; dies erfolgt zusätzlich zur Haftungsquote der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gemäß § 2 Abs. 2. Eine weitere Fusion gilt nicht als Auflösung.

### § 15

#### Errichtungsbehörde

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung durch die Errichtungsbehörde, der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

### § 16

#### Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass diese Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie bei wesentlichen Änderungen der ihr zugrundeliegenden Rechtslage dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

### § 17

#### In-Kraft-Treten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 22. Dezember 2005 außer Kraft.

gez. Der Verbandsvorsteher  
Trier, den 16.12.2020

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Im Auftrag

gez.: Vicky Richter

- Eine Vereinbarung der Bauträgerschaft bezüglich der Katholischen Kindertagesstätte St. Markus in Landstuhl, Stadtteil Atzel, wurde einstimmig beschlossen.
- Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Kaiserslautern wurde einstimmig festgelegt.
- Die Anpassung der Benutzungsgebühren der Zehntenscheune wurde einstimmig beschlossen.
- Der Stadtrat beschließt einstimmig die Änderung der Hundesteuersatzung der Sickingenstadt Landstuhl.
- Die aktuellen Tarife für die Grundversorgung und die Sondertarife Sickingengas I und II werden gemäß einstimmigen Beschluss belassen und eine Preisanpassung zur nächsten Heizperiode wird geprüft.
- Die Spende für die Kindertagesstätte „Wichtelburg“ in Landstuhl wurde einstimmig angenommen.
- Die Zuschussanträge für das Jahr 2020 wurden zurückgestellt und sollen zuerst in der nächsten Sitzung des Kultur- und Vereinssausschuss der Sickingenstadt Landstuhl beraten werden.
- Weiterhin wurde über eine Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Stadtwerke, mehrere Grundstückangelegenheiten, 2 mal Vorkaufrecht sowie über eine Mietangelegenheit und eine Personalangelegenheit abgestimmt.
- **Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:**
- Vergabe von Aufträgen für die Ersatzbeschaffung und Umbaumaßnahme der Außenanlage (Spielplatz) der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

**Aktuell – Ansprechend – Attraktiv**

### Wochenmarkt über Silvester und Neujahr

Wegen Silvester und Neujahr findet der Wochenmarkt bereits am Donnerstag, dem 31.12.2020 statt.

Damit ist gewährleistet, dass die Marktbesucherinnen und -besucher wie gewohnt ihre Neujahrseinkäufe auf dem Wochenmarkt tätigen können.

Die Marktbesucher wünschen einen guten Start ins neue Jahr.

Der erste Wochenmarkt im neuen Jahr ist am Freitag, dem 08.01.2021.

#### Wochenmarkt in der Sickingenstadt Landstuhl

**Aktuell - Ansprechend - Attraktiv**

### Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Frau Helga Dellmuth wurde als Nachrückerin für das Ratsmitglied Herrn Stephan Frosch verpflichtet.
- Der Stadtrat hat Abwägungsbeschlüsse für den Bebauungsplan „Am Rothenborn“ nach vorzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange mehrheitlich gefasst. Weiterhin wurde die Planung entsprechen den aktuellen Planungsunterlagen angenommen. Aufgrund der Grundlage der geänderten Planungsunterlagen erfolgt die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens (Offenlage) zur Aufstellung des BPl. Die zweite förmliche beteiligungsstufe im Bauleitplanverfahren soll durchgeführt werden. Weiterhin soll der Bebauungsplan zukünftig den Namen „Am Rothenborn, 2. Teil“ haben. Diese Unterbeschlüsse wurden mehrheitlich gefasst.
- Die Nachwahl zu den Ausschüssen der Sickingenstadt Landstuhl wurden einstimmig beschlossen.
- Der Stadtrat hat, bezüglich des Stadtumbau - Umgestaltung Kaiserstraße - Ausschreibung Planungsleistungen - 1. Stufe, einstimmig beschlossen, dass alle 4 Bieter in die nächste Runde, des Verhandlungsverfahrens, mitzunehmen. Weiterhin wird der Stadtbürgermeister und er 1. Beigeordnete die Sickingenstadt Landstuhl in dem Bewertungsgremium vertreten.



## Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.net

[www.gemeinde-linden.de](http://www.gemeinde-linden.de)

## Forstamt Kaiserslautern

### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**

## Sonstige amtliche Mitteilungen

Liebe Linnemer,

das kommende Weihnachtsfest läutet gleichzeitig auch das Ende des Jahres 2020 ein.

Rückblickend denken wir an ein Jahr voller Verzicht und Entbehrungen, an ein Jahr in dem die Gesundheit und soziale Verantwortung über Allem stand. Es war ein Jahr, das uns gelehrt hat wie wichtig es ist ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und das gemeinsame Wohl über persönliche Interessen zu stellen.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden Start ins neue Jahr.



## Mittelbrunn

**Ortsbürgermeister Dr. Altherr**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 06371/912914

### Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz  
Rufnummer: 0152-28850995  
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de  
**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**



## Oberarnbach

**Ortsbürgermeister Reiner Klein**  
Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0173/ 3276772  
E-Mail: klein-reiner@gmx.net

### Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.  
Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Zum Jahresende 2020

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Oberarnbach ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2021. Durch die Pandemie war es ein anderes Jahr und wir wünschen uns alle, dass es 2021 wieder besser wird. Bleiben Sie alle gesund.

Mfg  
Reiner Klein  
OBM Oberarnbach



## Queidersbach

**Ortsbürgermeister Ralph Simbgen**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,  
Mail: ralph-simbgen@t-online.de  
[www.queidersbach.de](http://www.queidersbach.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Einkaufsservice für ältere Mitbürger/innen

Wir haben wieder einen ehrenamtlichen Einkaufsservice für ältere Mitbürger/innen eingerichtet. Die Koordination hat unsere Beigeordnete Waltraud Gries übernommen. Bei Bedarf melden sie sich bitte unter der Tel. Nr. 0176-31611350.

*Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister*

### Forstamt Kaiserslautern

#### - Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

**Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.**



## Schopp

**Ortsbürgermeister Benjamin Busch**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung  
Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de  
[www.gemeinde-schopp.de](http://www.gemeinde-schopp.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein außergewöhnliches und ereignisreiches Jahr, das viele Entbehrungen und Anstrengungen für uns alle mit sich gebracht hat, ist nun fast vorüber. In dieser schwierigen Zeit aufeinander zu achten, sich gegenseitig zu unterstützen und uns auf das zu besinnen, worauf es wirklich ankommt, spielt - gerade in der dunklen und kalten Jahreszeit - eine große Rolle.

Nutzen wir daher die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel im Kreise unserer Liebsten, um etwas Energie und Hoffnung für das kommende Jahr zu tanken.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien friedvolle und besinnliche Weihnachten sowie ein glückliches und vor allem gesundes Jahr 2021.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister  
Dr. Lothar Wildmoser, Erster Beigeordneter  
Julia Ohnesorg, Beigeordnete



## Stelzenberg

**Ortsbürgermeister Fritz Geib**  
Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.  
Tel.: 06306 992885 Mobil: 0171 4425677  
[www.stelzenberg.de](http://www.stelzenberg.de)

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### Weihnachtsgrüße

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**  
wir wünsche Ihnen ein frohes und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein möglichst gesundes und erfolgreiches Jahr 2021. Danke sagen möchten wir allen ehrenamtlich engagierten Menschen aus unserer Gemeinde, die sich in diesem Jahr an vielen Stellen für die Gemeinschaft eingebracht haben. Auf diese Weise wurde wieder viel geleistet und das Zusammenleben in Stelzenberg bereichert.

*Fritz Geib, Ortsbürgermeister  
Michael Sattel, Beigeordneter  
Petra Jörg, Beigeordnete*

## Sprechstunden des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunden am **24.12. und 31.12.2020** entfallen. Gerne kann auch telefonisch ein Termin vereinbart werden Tel.: 06306 992885.



### Trippstadt

**Ortsbürgermeister Jens Specht**

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 53193010

[www.trippstadt.de](http://www.trippstadt.de)

### Sonstige amtliche Mitteilungen

#### Gemeindebücherei Trippstadt



Liebe Nutzer\*innen der Gemeindebücherei,

leider muss die Bücherei aufgrund der aktuellen Lage bis auf weiteres, ab sofort, geschlossen bleiben.

Falls Sie in unserem Medienbestand stöbern möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf:

Telefon: 06306 701470 (AB)

E-Mail: [buecherei-trippstadt\(at\)web.de](mailto:buecherei-trippstadt(at)web.de)

Facebook: Bücherei Trippstadt

Wir rufen Sie dann zurück und teilen Ihnen Ihre Zugangsdaten für unseren neuen Online-Katalog mit.

Für alle ausgeliehenen Medien wird das Ausleihdatum automatisch verlängert!!!

Wir melden uns zurück, sobald wir die Bücherei wieder öffnen dürfen.

Passen Sie bitte auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund.

Das Team der Bücherei

### Nachrichten anderer Behörden und Stellen

## Schließungszeiten der Corona-Testzentren Stadt und Landkreis während der Feiertage

Die beiden Corona-Testzentren sind Donnerstag, 24. Dezember und Freitag, 25. Dezember sowie Donnerstag, 31. Dezember und Freitag, 1. Januar geschlossen.

An den übrigen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten **Testzentrum der Stadt Kaiserslautern** (Gelände Warmfreibad)

Am Warmfreibad 1, 67657 Kaiserslautern

Montag, Mittwoch und Freitag von 15 bis 18 Uhr

**Testzentrum Schwedelbach**

Am Kiefernkopf 22, 67685 Schwedelbach

Montag, Dienstag und Donnerstag 16 bis 19 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Testungen in den Praxen der niedergelassenen Ärzte oder über die Bereitschaftszentrale Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

## Landrat Leßmeister appelliert, auf das Böllern zu verzichten!

Für viele Menschen ist der Jahreswechsel untrennbar mit einem Feuerwerk verbunden. Der Appell in diesem Jahr, auf diesen Brauch zu verzichten, wird seitens der Politik mit einem Verkaufsverbot von Böllern unterstrichen. Mit dieser Einschränkung soll vermieden werden, dass Rettungskräfte und Ärzte nicht noch durch Einsätze infolge von Unfällen mit Feuerwerkskörpern zusätzlich belastet werden, wobei der Aspekt des Umweltschutzes einen weiteren positiven Nebeneffekt darstellt. „Uns allen ist bewusst, dass es noch nicht möglich ist, Entwarnung zu geben oder zur Normalität zurückzukehren. Als Landrat appelliere ich an die Vernunft und Einsicht aller Bürgerinnen und Bürger, in diesem Jahr auf jegliches Feuerwerk und Menschenansammlungen zu verzichten und eventuelle Vorräte an Feuerwerkskörpern aufzubewahren für den übernächsten Jahreswechsel, wenn die Zeiten, wie wir alle hoffen, wieder besser sind.“ Der Verzicht auf Böller und Raketen wird zudem unsere Haus- und Wildtiere verschonen, die in der Silvesternacht zum Teil besonders panisch reagieren. „Wir sollten dieses einschränkende und kuriose Krisenjahr am Jahresende vielmehr zum Anlass nehmen, im engsten Familienkreis zu feiern und sehen alle zusammen einem hoffentlich wieder uneingeschränkten Silvester 2021 entgegen!“

## Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

**Die Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz sind bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen und in der Zeit vom 28.12. bis zum 31.12.2020 nicht erreichbar**

Das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz in Pirmasens und Kusel sowie die Servicestelle bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern steht Ihnen selbstverständlich auch weiterhin per E-Mail unter [vermka-wp\(at\)vermkv.rlp.de](mailto:vermka-wp(at)vermkv.rlp.de), telefonisch unter 06331/5011-1150 oder per Post (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens) zur Verfügung.

Aktuelle Informationen erhalten Sie jederzeit unter [www.vermka-westpfalz.rlp.de](http://www.vermka-westpfalz.rlp.de).

**Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 28.12.2020 bis zum 31.12.2020 die Dienststellen komplett geschlossen sind.**

## Kreisverwaltung Kaiserslautern

### Land beschließt neue Verordnungen zur Absonderung mindestens bis 15. Januar

Am 8. Dezember hat das Land Rheinland-Pfalz neue Regelungen verabschiedet für Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind, oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Diese Personen müssen sich selbstständig unverzüglich in Absonderung begeben, ohne dass das Gesundheitsamt eine gesonderte Verfügung hierzu erlässt.

#### Was bedeutet Absonderung?

Dies bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten.

Absonderung umfasst Quarantäne und Isolation!

**Isolation** ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei Erkrankten mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion. Je nach Schwere der Erkrankung kann diese sowohl zu Hause als auch im Krankenhaus erfolgen. Eine Entlassung aus der Isolierung erfolgt nach festgelegten Kriterien. In der Regel ist dies der Fall, wenn davon auszugehen ist, dass die Person nicht mehr ansteckend ist.

**Quarantäne** ist eine zeitlich befristete Absonderung von Personen, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht oder von Personen, die möglicherweise das Virus verbreiten können. Dabei handelt es sich meist um Kontaktpersonen von Erkrankten sowie um Reiserückkehrer aus Risikogebieten. Die Quarantäne kann sowohl behördlich angeordnet sein als auch freiwillig erfolgen.

#### In die Absonderung müssen

- positiv getestete Personen,
- Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person,
- Kontaktpersonen der Kategorie I,
- Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster,
- Covid 19-Krankheitsverdächtige und
- natürlich weiterhin Reiserückkehrer aus Risikogebieten.

**Werde ich Aufgefordert, mich in Absonderung zu begeben?**

Nein. Die Pflicht zur häuslichen Absonderung gilt seit dem 9. Dezember 2020 für den genannten Personenkreis unmittelbar per Verordnung. Das Gesundheitsamt fordert nicht noch einmal gesondert zur häuslichen Absonderung auf.

Unter folgendem Link der Landesregierung können Sie sich zusätzlich zu den aktuell geltenden Verordnungen und Regeln informiert: <https://corona.rlp.de/de/themen/einreise-aus-risikogebieten-quarantaeneregeln-und-mehr/>

**Das Gesundheitsamt weist ausdrücklich auf die Neuerung hin, die sich aus dieser Verordnung ergibt: Wer sich mit dem Coronavirus infiziert oder Kontakt zu einer infizierten Person hat, muss sich unverzüglich selbst in Absonderung begeben. Dazu muss keine gesonderte Aufforderung durch das Gesundheitsamt erfolgen. Verstöße gegen diese Regelungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**

**Betroffene, die eine Quarantänebescheinigung benötigen, finden den Antrag hierzu unter nachfolgendem Link:** [https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Gesundheitsamt/Antrag\\_fuer\\_eine\\_Quarantaenebescheinigung.pdf](https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Gesundheitsamt/Antrag_fuer_eine_Quarantaenebescheinigung.pdf)

**Verfassungsgericht sorgt für Klarheit in Sachen Finanzausstattung der Kommunen**

„Mit seinem heutigen Urteil hat das Verfassungsgericht endlich für Klarheit in Sachen Finanzausstattung der Kommunen gesorgt und uns in dem gemeinsamen Klagefahren mit der Stadt Pirmasens gegen das Land Rheinland-Pfalz Recht gegeben. Dieser Sieg gilt stellvertretend für die ganze kommunale Familie!“, freut sich Landrat Ralf Leßmeister.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) hat am heutigen Tag entschieden, dass die Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) zum 01.01.2014 verfassungswidrig war. Die kommunale Finanzausstattung, so der VGH, orientiere sich nicht am konkreten Bedarf der Kommunen.

„Gebetsmühlenartig hatte bereits mein Amtsvorgänger Paul Junker auf diesen Missstand hingewiesen. Seit Jahren streiten wir mit dem Land für eine bessere Finanzausstattung. Unser langer Atem, die mühsamen Recherchen und die aufwendigen Gerichtsverfahren haben sich ausgezahlt. Endlich wurde höchstrichterlich entschieden, dass die uns übertragenen Pflichtaufgaben vom Land seit mehr als 13 Jahren (!) nicht auskömmlich finanziert werden und insbesondere benachteiligte ländliche Regionen sich nicht eigenverschuldet in der aktuellen Finanzmisere befinden.

Wenn auch die finanziellen Möglichkeiten weiterhin bescheiden sein werden, so eröffnet dieses Urteil unseren Kommunen die Aussicht, künftig eine größere Freiheit in der Erfüllung selbstbestimmter Aufgaben zu haben. Ich sehe darin auch eine Würdigung und Anerkennung des ehrenamtlichen politischen Engagements in den Räten unserer Kommunen“, betont Landrat Leßmeister.

Jetzt ist die Landesregierung in der Pflicht, den nachweislich verfassungswidrigen Finanzausgleich bis spätestens 1. Januar 2023 neu und nachhaltig auskömmlich zu regeln.

**STEINMETZ UND BILDHAUER  
PETER BOHL**



**NATURSTEINARBEITEN  
GRABMALE  
GRANIT - MARMOR  
KALKSTEIN - SANDSTEIN**

Banner Str. 8  
66851 OBERARNBACH  
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546

**Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit**  
(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

**Tel.: 01 76 / 64 83 87 90**

**Impressum**

**Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt, Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

**Redaktion:** Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, Stefanie Jung und Lisa Hoim

**Redaktionsschluss:** montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich für Anzeigen:** Melina Franklin, unter der Anschrift des Verlages

**Erscheinungsweise:** wöchentlich mittwochs

**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800  
E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

- Anzeigen -

**FROHE Weihnachten**

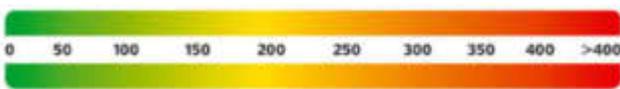


**Fröhliche Weihnachten & alles Gute im neuen Jahr wünscht**

**VR - BRANDSCHUTZSERVICE** 

Ramstein Auf der Heide 47 06371/ 70127

- Verkauf & Wartung von *Feuerlöschern*
- Erstellung von *Energieausweisen*



Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten!

**Küchenstudio STAAB GmbH**

Danziger Straße 14  
67685 Weilerbach

Geöffnet: Mo. - Fr. 10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr  
Sa. 10.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 0 63 74 / 34 94  
Telefax: 0 63 74 / 45 56  
eMail: [staab@kuechen.de](mailto:staab@kuechen.de)

**musterhaus küchen**  
FACHGESCHÄFT

- Anzeigen -

# FROHE Weihnachten



*Wir wünschen  
schöne, ruhige Feiertage  
sowie  
alles Gute für das kommende  
Jahr.*

**DECHENT**  
Fensterbau GmbH  
Daimlerstr. 22  
66849 Landstuhl  
www.dechent-fensterbau.de

☎: 0 63 71 80 18 0      Fax: 0 63 71 80-18 18  
kontakt@dechent-fensterbau.de

*Wir wünschen unseren Kunden, Freunden,  
Verwandten und Bekannten  
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr.*

**HEIZUNGSBAU Wolf** Inh. Winfried Mägel  
66877 Ramstein-Miesenbach - Nollstr. 26  
Tel. 06371 / 54 48  
info@heizungsbauf-wolf.de

*Wir wünschen unseren Kunden,  
Freunden und Bekannten  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein glückliches neues Jahr!*

**Shop Landstuhl**  
vodafone  
Bahnstr. 96 · 66849 Landstuhl  
habelitz@vodafone.de

*Wir wünschen unseren Kunden, allen  
Freunden und Bekannten  
ein frohes Weihnachtsfest  
und ein gesundes  
neues Jahr!*

**Mario Strauß**  
Heizung-Sanitär  
Am Hirschberg 19  
66879 Steinwenden-Weltersbach  
Tel. 0 63 71 / 7 01 96, Fax 94 58 62

*Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten  
frohe Weihnachten  
und bedanken uns für das uns entgegengebrachte  
Vertrauen im vergangenen Geschäftsjahr.*

**Karl & Reinhard Gensinger oHG**  
Sandgrube, Erdaushubdeponie, Baggerbetrieb und Transporte

66879 Steinwenden  
Hauptstraße 14a  
Tel: 06371-50623  
Fax: 06371-50648  
Mobil: 0171-5127375

Ein besinnliches  
Weihnachtsfest  
und alles Gute für das  
Jahr 2021

wünschen wir allen Kunden,  
Freunden und Bekannten.

**Paul JUNG GmbH**  
Heizung / Lüftung / Sanitär  
Steinhügelstraße 26 · 67706 Krickenbach  
Tel.: 06307 / 993068 · Fax: 993069



## Prot. Kirche Landstuhl-Atzel

### Protestantische Gottesdienste an Weihnachten

**Die protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel lädt am Heiligen Abend, 24. Dezember, zu folgenden Gottesdiensten ein:**

Landstuhl-Atzel, 16.30 Uhr, Gottesdienst im Freien im Schulhof der Theodor Heuss Grundschule, Eingang Königsberger Straße.

Landstuhl-Atzel, 20.00 Uhr, Gottesdienst in der Pauluskirche

Oberarnbach, 17.30 Uhr, Gottesdienst im Freien im Anwesen Blauth (Hauptstr.15)

Bann, 18.00 Uhr, Gottesdienst in der Eingangshalle des Hauses der Vereine

**Am 1. Weihnachtsfeiertag, Freitag, 25. Dezember, lädt die Gemeinde zu folgenden Gottesdiensten ein:**

Oberarnbach, 9.15 Uhr, Gottesdienst in der Martin-Luther-Kirche

Landstuhl-Atzel, 10.30 Uhr, Gottesdienst in der Pauluskirche

Es gelten folgende Regeln:

- Die Namen aller Besucher werden aufgeschrieben und 4 Wochen aufbewahrt (Hilfreich wäre es, wenn die Besucher der Gottesdienste bereits ihren Namen, mit Adresse und Telefonnummer, sowie die Hausstandsangehörigen auf einen Zettel schreiben und beim Betreten abgeben würden).
- Es muss eine Maske getragen werden
- Ein Abstand zu anderen Besuchern, die nicht zum eigenen Hausstand gehören von 1,50 m ist einzuhalten.

Die Protestantische Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel wünscht frohe und gesegnete Weihnachten.

## Fröhliches Tannenbaum-Schmücken

In der Weihnachtswerkstatt der prot. Kita Schopp haben die Kinder wunderschönen, bunten Baumschmuck für den Tannenbaum der prot. Kirche gebastelt.

Gemeinsam mit Herrn Pfarrer Hust und Herrn Katzschke schmückten die Kinder und Erzieherinnen voller Einsatz den Baum vor der Kirche, so dass dieser in bunter Weihnachtssprache zu bestaunen ist!

Da es allen viel Freude bereitet hat, haben wir beschlossen, dies zu einer vorweihnachtlichen Tradition zu machen.



Die Kinder und das Team der „Arche Kunterbunt“ wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr

## Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten an Weihnachten und Silvester

**Wir feiern Weihnachten** - wenn auch anders als ursprünglich geplant: Statt der Gottesdienste bieten wir an Heiligabend eine **Andacht vom Band in der Offenen Kirche in Trippstadt** an, mit **weihnachtlicher Musik und Texten und einem Sternenhimmel zum Staunen.**

**Die Offene Kirche ist an Heiligabend von 16-18 Uhr geöffnet.**



### Unsere Gottesdienste an Weihnachten:

#### 1. Weihnachtsfeiertag, 25.12.

10.30 Uhr in Trippstadt (Kirche) - Gottesdienst mit musikalischer Gestaltung unserer Organistinnen mit Flöte und Orgel

#### 2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.

9.15 Uhr in Mölschbach (Gemeindehaus) und 10.30 Uhr in Stelzenberg (Kirche)

Die Gottesdienste am Sonntag, 27. Dezember entfallen in Mölschbach und Trippstadt!

An Heiligabend und an Weihnachten können Kerzen mit dem Friedenslicht aus Bethlehem mitgenommen werden.

#### Silvester, 31.12

Zentraler Gottesdienst aller drei Gemeinden um **17 Uhr in Trippstadt** (Kirche)

#### Gottesdienste am 3. Januar 2021, 2. Sonntag nach Weihnachten

Trippstadt: 9.15 Uhr

Stelzenberg: 10.30 Uhr

Weiterhin gilt: Wegen Corona **singen wir nicht**, bitte **Alltagsmaske auch während des Gottesdienstes aufbehalten**, Hände desinfizieren und Abstand voneinander halten.

Wir wünschen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und Gottes behütenden Segen für das neue Jahr!

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

**Kontakt:** Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 – 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

## Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach

### Landstuhl

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtsbesuche fallen im Dezember aus.

#### Sonntag, 20. Dezember

09.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl, mit Verabschiedung des alten und Einführung des neuen Presbyteriums



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Donnerstag, 24. Dezember**

Kurzgottesdienste in der Stadtkirche 16 – 17 – 18 Uhr **mit Anmeldung**, siehe Notiz unten

**Freitag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag)**

kein Gottesdienst

**Samstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)**

09.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

**Sonntag, 27. Dezember:**

ein Gottesdienst in der Stadtkirche

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

**Anmeldung zum Heilig-Abend-Gottesdienst (24.12.2020) in der Stadtkirche:** Aufgrund der Corona-Pandemie stehen uns in der Stadtkirche nur 40-50 Sitzplätze zur Verfügung. Daher feiern wir dieses Jahr am 24.12. drei kürzere Gottesdienste, da auch **nicht geheizt** werden darf. **Bitte melden Sie sich im Pfarramt an** (als Hausstand oder Einzelperson): **per Mail: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de oder telefonisch 06371-2496**. Zur Kontaktnachverfolgung benötigen wir: **Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer**. Geben Sie einen **1. Termin (16 Uhr oder 17 Uhr oder 18 Uhr) und einen Ausweichtermin** an. **Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.**

**Kindsbach**

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen im Dezember aus.

**Sonntag, 20. Dezember**

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Donnerstag, 24. Dezember**

15 Uhr: **Katholische Kirche Kindsbach mit Anmeldung**, siehe Notiz unten

**Freitag, 25. Dezember (1. Weihnachtstag):**

kein Gottesdienst

**Samstag, 26. Dezember (2. Weihnachtstag)**

10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Sonntag, 27. Dezember:**

kein Gottesdienst in der Stadtkirche

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird.

**Anmeldung zum Heilig-Abend-Gottesdienst (24.12.2020) um 15 Uhr in der Katholischen Kirche Kindsbach:** Aufgrund der Corona-Pandemie stehen uns in unserer Prot. Kirche nur 20 Sitzplätze zur Verfügung. Daher feiern wir dieses Jahr am 24.12. unseren Gottesdienst in der **Katholischen Kirche**. Hier stehen max. 87 Sitzplätze zur Verfügung. Ein herzliches Dankeschön unserer Nachbargemeinde, die unserer Anfrage so freundlich positiv zugestimmt hat. **Bitte melden Sie sich im Pfarramt an** (als Hausstand oder Einzelperson): **per Mail: pfarramt.landstuhl.1@evkirchepfalz.de oder telefonisch 06371-2496**. Zur Kontaktnachverfolgung benötigen wir: **Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer**. **Bedenken Sie: Dass nicht geheizt** werden darf. **Personen, die Erkältungssymptome**

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter [www.prot-kirche-landstuhl.de](http://www.prot-kirche-landstuhl.de)

**Liebe Gemeindeglieder in Hauptstuhl,**

hier finden Sie Gottesdienst-Termine der nächsten Zeit. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per e-mail zu den Gottesdiensten an:

**06372/ 6761 oder pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

Wenn Sie am Gottesdienst teilnehmen möchten, bringen Sie doch, bitte, ein Blatt mit, auf dem Sie Namen und Adressen und Telefonnummern von Ihnen - und gegebenenfalls Ihren anderen Familienangehörigen - aufgeschrieben haben.

Am 24.12. um 18.00 Uhr, vor der Kirche mit Pfr. Risser.

Am 25.12. um 17.00 Uhr in der Kirche mit Pfr. Risser.

Am 31.12. um 18.00 Uhr mit Pfr. Risser.

Beachten sie bitte die derzeit gültigen Hygieneregeln und Abstandsbedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie. Eine Korrektur zur Presbyterwahl: 5 von 6 Kandidierenden wurden als Presbyterinnen bzw. als Presbyter gewählt.

**Prot. Pfarramt Mittelbrunn****Donnerstag, 24.12.**

16:00 Uhr Gottesdienst am Heiligen Abend im Freien hinter der evangelischen Kirche in Mittelbrunn

Das heißt warm anziehen, Mundschutz tragen und Stehvermögen oder einen Klappstuhl mitbringen. Name und Telefonnummer bitte im Voraus aufschreiben und beim Gottesdienst in die vorgesehenen Behältnisse werfen. Wer mag, darf sich wie zu einem Krippenspiel verkleiden.

**Weitere Gottesdienste an Weihnachten:****Freitag, 25.12.**

09:30 Uhr Gottesdienst in Langwieden

10:30 Uhr Gottesdienst in Gerhardsbrunn

**Samstag, 26.12.**

09:30 Uhr Gottesdienst in Mittelbrunn

10:30 Uhr Gottesdienst in Obernheim (voraussichtlich Kirche)

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen).

Am 1. Advent haben unsere Gemeinden die neuen Presbyterien gewählt.

**Zum Presbyter/zur Presbyterin wurden gewählt**

In Gerhardsbrunn/Martinshöhe: Gertrude Bauer, Karl Munzinger, Heidi Vogelgesang, Jan Müller

Langwieden: Karin Beck, Nicole Helkert-Gilcher, Thomas Blinn, Susanne Pfaff

Mittelbrunn: Anni Müller, Almut Gries, Carmen Mayer, Jürgen Jotter (nachgerückt)

Obernheim-Kirchenarnbach: Gudrun Klug, Willi Woll, Erich Ohliger, Jasmin Ludwig

Wir freuen über unsere neuen Presbyterien und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

**Falls Sie Fragen haben, können Sie gerne anrufen:**

Pfarrerehepaar Nolte

Kirchenstraße 12 a

66851 Mittelbrunn

06371/17246

**Prot. Kirchengemeinden Landstuhl-Stadt und Kindsbach****Landstuhl**

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen bis auf Weiteres aus.

**Donnerstag, 24. Dezember** (Heilig Abend), Kurzgottesdienste in der Stadtkirche 16 Uhr und 17.30 Uhr (**Zeit geändert**), **nur mit Anmeldung**

**Freitag, 25. Dezember** (1. Weihnachtstag), kein Gottesdienst

**Samstag, 26. Dezember** (2. Weihnachtstag), 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

**Sonntag, 27. Dezember**, kein Gottesdienst in der Stadtkirche

**Donnerstag, 31. Dezember** (Altjahresabend), 17.00 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

**Samstag, 1. Januar** (Neujahr), kein Gottesdienst

**Sonntag, 3. Januar**, 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

**Sonntag, 10. Januar**, 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird. Es besteht **Maskenpflicht auch am Sitzplatz**. **Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.**

**Kindsbach**

Die Präparanden- und die Konfirmandenstunden, sowie die Geburtstagsbesuche fallen bis auf Weiteres aus.

**Donnerstag, 24. Dezember** (Heilig Abend), 15 Uhr, **Katholische Kirche Kindsbach, nur mit Anmeldung**

**Freitag, 25. Dezember** (1. Weihnachtstag), kein Gottesdienst

**Samstag, 26. Dezember** (2. Weihnachtstag), 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Sonntag, 27. Dezember**, kein Gottesdienst

**Donnerstag, 31. Dezember** (Altjahresabend), 18.00 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Samstag, 1. Januar** (Neujahr), kein Gottesdienst

**Sonntag, 3. Januar**, 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach

**Sonntag, 10. Januar**, 10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach, mit Verabschiedung des alten und Einführung des neuen Presbyteriums

Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Bitte beachten Sie, dass während der Gottesdienste **nicht geheizt** wird. Es besteht **Maskenpflicht auch am Sitzplatz**. **Personen, die Erkältungssymptome zeigen, dürfen am Gottesdienst nicht teilnehmen.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Urbatzka unter Tel. 06371 - 2496 oder unter [www.prot-kirche-landstuhl.de](http://www.prot-kirche-landstuhl.de)

## Ev. Freikirche – Calvary Chapel

**Kindsbach, Industriestr. 50**

Im Internet finden Sie uns unter: [www.cck-town.org](http://www.cck-town.org)

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

## Sonstige Mitteilungen

### Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

**An alle Einsender von Artikeln!**

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren! Bleiben Sie gesund!

*Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG*

### Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an [anita.schaefer.wk@bundestag.de](mailto:anita.schaefer.wk@bundestag.de) gebeten.

### Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an [buero@marcus-klein.info](mailto:buero@marcus-klein.info).

### Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die persönlichen Gespräche können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln im Wahlkreisbüro, Ludwigstr. 2, in Landstuhl stattfinden. Aber aufgrund der wieder verschärften Situation kann die Sprechstunde vorzugsweise telefonisch oder auch vor Ort, wenn möglich im Freien erfolgen. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 oder per E-Mail: [kontakt@daniel-schaeffner.de](mailto:kontakt@daniel-schaeffner.de), wird gebeten.

### Gemeindeschwester Plus



Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann

Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl

Tel.Nr.: 0631-7105 333

e-mail: [andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de](mailto:andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de)

**Gesprächstermine nach vorherige Vereinbarung**

### Telefonsprechstunde mit der Bundestagsabgeordneten Angelika Glöckner

Wegen der anhaltenden Corona-Pandemie kann die Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner (SPD) bis auf weiteres keine Bürgersprechstunden im Wahlkreisbüro anbieten.

Um die Fragen der Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin beantworten zu können bietet sie daher regelmäßig Telefonsprechstunden an. Terminvergabe erfolgt unter (06331) 719 32 57. Ebenfalls können sich alle Interessierten per E-Mail unter [angelika.gloeckner@bundestag.de](mailto:angelika.gloeckner@bundestag.de) an Frau Glöckner und ihr Team wenden. Bleiben Sie bitte gesund.

### Novemberhilfen auch für Sportvereine

**Unterstützung durch den Bund / Anträge können bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden**

**Der Bund gewährt den im Corona-Lockdown von angeordneten Schließungen betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen Unterstützung durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“, die sogenannte „Novemberhilfe“. Von ihr können grundsätzlich auch Sportvereine profitieren.**

Novemberhilfen kommen nur für Vereine im Betracht, die direkt oder indirekt von staatlicherseits angeordneten Schließungen betroffen sind. Grundsätzlich können Vereine diese beantragen, wenn sie Umsatzeinbußen aus wirtschaftlichen Betätigungen haben (Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). Die Vereine müssen, um antragsberechtigt zu sein, 80 Prozent ihres Umsatzes im November aus diesen wirtschaftlichen Betätigungen erzielen. Antragsberechtigt sind nur Vereine, die mindestens einen Beschäftigten haben – hierzu zählen alle im Rahmen der Freibeträge Tätigen nicht. Ob geringfügig Beschäftigte dazu zählen, ist noch nicht final geklärt. Mit der November- (und der Dezember-) Hilfe werden Vereinen dann Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt, auch wenn sie nur zu 80 Prozent betroffen sind.

Auch bei gemeinnützigen Vereinen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt. Nicht zum Umsatz zählen also zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe. Wenn dann in der Summe 80 Prozent des November-Umsatzes durch Maßnahmen erzielt werden würde, die jetzt durch die Schließung nicht mehr möglich sind, lohnen sich Anträge. Anträge können noch bis zum **31. Januar 2021** gestellt werden, allerdings nur über sogenannte „prüfende Dritte“ – das sind Steuerberater\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, vereidigte Buchprüfer\*innen sowie Rechtsanwälte\*innen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nicht über den Sportbund Pfalz. Weitere Informationen gibt es über die unten angegebenen Internetseiten.

#### Infos

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe-antrag-mit-pruefendem-dritten.html>

#### Kontakt

Asmus Kaufmann

Abteilungsleiter Marketing

T 0631.34112-35

### Kontakt halten trotz Besucherstopp

**Westfalz-Klinikum bietet ab sofort wieder telefonischen Angehörigen-Service an**

Für Angehörige von Patienten am Standort Kaiserslautern, die in der Zeit des Besuchsverbots aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung keinen Kontakt halten können, bietet das Westfalz-Klinikum ab sofort wieder einen telefonischen Service an. Dieser beinhaltet, dass Mitarbeiter der Klinik für Psychosomatik täglich eine Person pro Patient anrufen und über den Gesundheitszustand des Angehörigen informieren.

Wer diesen Service in Anspruch nehmen möchte, muss dem Klinikum bei der Aufnahme seine Einwilligung geben und die Telefonnummer einer Kontaktperson mitteilen. Bei Patienten, die dazu nicht in der Lage sind, sind die Angehörigen aufgefordert, das zu tun. Der telefonische Angehörigen-Service wurde bereits während des ersten Lockdowns angeboten; damals haben die Mitarbeiter mehr als 1000 Telefonate mit Angehörigen geführt.



## Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190



## IMMOBILIEN

06502  
9147-0

## Ihr Ansprechpartner in rechtlichen Fragen Rechtsanwaltskanzlei

# NK

**Norbert Krämer**  
Rechtsanwalt

# HP

**Hans-Peter Pirron**  
Rechtsanwalt  
Law office

Rudolf-Breitscheid-Straße 73 · 67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631 / 140 74 · Fax: 0631 / 27 02 66

info@die-rechtsanwaelte-kl.de · www.die-rechtsanwaelte-kl.de

– English spoken lawyers –

Unsere Kanzlei bietet eine umfassende Betreuung und Beratung auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechts. Fortbildung und Zugriff auf Datenbanken garantieren, dass Änderungen in der Rechtsentwicklung ebenso unsere Tätigkeit prägen wie die Beschäftigung mit „jungen“ Rechtsgebieten, wie z. B. IT-Recht, E-Commerce, Verbraucherrecht sowie rechtliche Belange digitaler und sozialer Medien.

**Unsere Kanzlei verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in den Bereichen:**

- Verkehrsrecht, einschließlich Verkehrsstrafrecht
- Mietrecht
- Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Familien- und Erbrecht einschließlich Vertragsgestaltungen
- Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten

**Auch Hausbesuche möglich!**  
Umkreis Queidersbach (VBG Süd)

**1. Besprechungstermin  
innerhalb 24 h**

In Kooperation mit Steuerberater / Wirtschaftsprüfer Günter Henk, Telefon: 0631 / 140 75

Die Immobilienexperten aus Kaiserslautern  
wünschen Ihnen schöne Weihnachtsfeiertage  
und ein glückliches und gesundes Jahr 2021!

**GARANT**  
IMMOBILIEN

Tel.: 0631/892975-0    www.garant-immo.de

## Fetzer Immobilien

Immobilien erleben.

Ihr **regionaler** Ansprechpartner für Immobilien!

- persönlich     individuell     kompetent

Christoph Fetzer    info@fetzer-immobilien.com  
0176 – 4775 8228    www.fetzer-immobilien.com

Anzeigenannahme: 06502 9147-0

### Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

### Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
  - Rollrasen anlegen und säen
  - Baumstammfräsen/-Entwurzlung
  - Steingarten u. Pflastersteine anlegen
  - Heckenschnitt und Sträucher
  - Mäharbeiten/Vertikutieren
  - Obstbäume schneiden
  - Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164

// Reif für die  
Abflussprüfung?

**|||b**  
Jakob Becker



Abflussreinigung  
Kanal- und Rohrreinigung  
Öl-/Fettabscheiderreinigung  
TV-Kanal-Untersuchung

**Notdienst**  
0631 351510

www.jakob-becker.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen  
und gestalten:

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



# JOBS

IN IHRER REGION

[jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)

Ein Produkt der  
LINUS WITTICH Medien Gruppe

DRK Seniorenzentrum  
Queidersbach

**Wir suchen Sie!**



Aus Liebe zum Menschen.

**Pflegefachkraft (d/m/w)**  
in Teilzeit / ab sofort / unbefristet



Sie sind flexibel, ausgeglichen und können schwierige Situationen selbständig meistern?  
Wir bieten Ihnen ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in einem motivierten und kompetenten Team mit leistungsgerechtem Gehalt gemäß DRK Tarifvertrag.

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

Kontakt: Einrichtungsfachleiterin Frau Simone Bieck  
Tel: 06371 92871115, E-Mail: [bewerbung@kv-kl-land.drk.de](mailto:bewerbung@kv-kl-land.drk.de)  
Ausführliche Stellenbeschreibung im Internet:

[www.kv-kl-land.drk.de](http://www.kv-kl-land.drk.de) > Das DRK > Das sind wir > Stellenbörse

DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land  
Sozialdienst gGmbH Seniorenzentrum Queidersbach  
Pirminiusstr. 5a / 66851 Queidersbach

- Anzeigen -

# FROHE Weihnachten



☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆  
 ☆ *Wir wünschen allen unseren Kunden* ☆  
 ☆ *und Bekannten ein frohes* ☆  
 ☆ *Weihnachtsfest und ein* ☆  
 ☆ *glückliches neues Jahr!* ☆  
 ☆ **WETZEL** ☆  
 ☆ LAND- UND GARTENTECHNIK ☆  
 ☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

Inh. Volker Wetzel  
 Raiffeisenstr. 31 · 66849 Landstuhl  
 Tel. 06371/2381 · Fax 63211  
 info@wetzelandtechnik.de  
 www.wetzelandtechnik.de

**weru**  
 Fenster und Türen fürs Leben

Ralf  
**ASSEL**  
 &  
 Jörg  
**MAGES**  
 Bauelemente & Fliesenfachbetrieb

Jörg Mages & Ralf Assel GbR  
 Wilensteiner Weg 6a · 67705 Trippstadt  
 Telefon 06306-7245 · Telefax 06306-7246



*Frohe Weihnachten  
 und einen guten  
 Rutsch ins neue Jahr*

**W**ir wünschen Ihnen und allen Freunden des Natursteins frohe Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.



**NATURSTEIN WIGAND**

Goethestr. 7, Steinwenden, 06371 9818-8, [www.naturstein-wigand.de](http://www.naturstein-wigand.de)

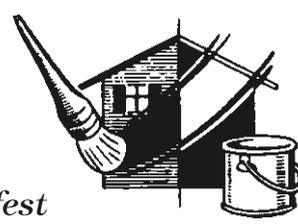
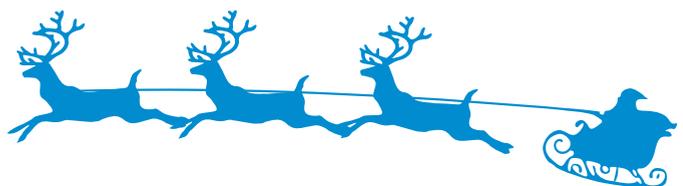
*Wir wünschen allen Gästen, Freunden und Bekannten frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.*

**Pizzeria Da Carlo**  
 Karstalstraße 11 • 67705 Trippstadt  
 Telefon: 0 63 06 / 15 99  
 Heimservice

Am 24.12.20 geschlossen.  
 Am 25.12. von 12 - 15 Uhr Abhol- oder Lieferservice (Bitte um Vorbestellung)  
 Am 26.12. von 12 - 15 Uhr und 17 - 21 Uhr  
 Am 31.12. von 17 - 20 Uhr und am 09.01.21 von 16 - 21 Uhr.



☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆  
 ☆ *Allen unseren* ☆  
 ☆ *Kunden, Freunden* ☆  
 ☆ *und Bekannten* ☆  
 ☆ *wünschen wir ein* ☆  
 ☆ *frohes Weihnachtsfest* ☆  
 ☆ *und ein glückliches neues Jahr!* ☆  
 ☆ **MALERBETRIEB** ☆  
 ☆ **Hubert und Oliver Wiehn GbR** ☆  
 ☆ **Meisterbetrieb** ☆  
 ☆ **Am Kahlenberg 31 - 66851 Bann - Tel. 063 71/6 35 90** ☆  
 ☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆☆

**AB HERRMANN GmbH**  
**Bauunternehmung**  
 Geschäftsführer: Alois & Bernd Herrmann

*Allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!*

Am Stutzenwald 12 · 66877 Ramstein-M.  
 Telefon: 06371 916438 · Telefax 06371 64198  
 Mobil: 0172 6849260 · E-Mail: [herrmannbau@t-online.de](mailto:herrmannbau@t-online.de)  
 Web: [www.AB-Herrmann-Bau.de](http://www.AB-Herrmann-Bau.de)



Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten ein friedvolles Weihnachtsfest und eine gute Fahrt ins neue Jahr!

**... der Weg zu**  
**Auto-Dechent**  
 ... lohnt sich immer!

Auto-Dechent GmbH  
 Hirtenbachstraße 4-8 • 67706 Krickenbach • Tel.: 06307-562  
 info@auto-dechent.de  
 opel-dechent-krickenbach.de





# Dacia Duster

Jetzt mit 0% Finanzierung



**3 Jahre**  
Garantie  
oder 100.000 km  
Je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt

Z. B. Dacia Duster Access Tce 90 2WD  
schon ab mtl.

**79,- €**

bei 0 % Finanzierung.

Dacia Duster Tce 90 2WD: Fahrzeugpreis: 12.463,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.755,- €, Nettodarlehensbetrag 9.708,- €, 36 Monate Laufzeit (35 Raten à 79,- € und eine Schlussrate: 6.943,- €), Gesamtaufleistung 30000 km, eff. Jahreszins 0,00 %, Sollzinssatz (gebunden) 0,00 %, Gesamtbetrag der Raten 9.708,- €, Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 12.463,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Angebot gültig bei Fahrzeugübergabe bis 31.12.2020.

• ESP, ABS mit EBV und Bremsassistent • Front- und Seitenairbags für Fahrer und Beifahrer (Beifahrerairbag deaktivierbar) • LED-Tagfahrlicht vorne und Lichtsensor • Elektrische Servolenkung • Elektrische Fensterheber vorne

Dacia Duster Tce 90 2WD, Benzin, 67 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,8; außerorts: 5,0; kombiniert: 5,6; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 128 g/km; Energieeffizienzklasse: C. Dacia Duster: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,7 - 4,2; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 156 - 110 g/km, Energieeffizienzklasse: E - A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

**AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**

RUDOLF-DIESEL-STR. 3 • 54516 WITTLICH  
TEL.: 06571 6903-184  
WWW.AUTOHAUS-RAIFFEISEN.DE

**AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**

GOTTBILLSTR. 42 • 54294 TRIER  
TEL.: 0651 82730-0  
WWW.AUTOHAUS-RAIFFEISEN.DE

**AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**

DIESELSTR. 8 • 54634 BITBURG  
TEL.: 06561 9554-0  
WWW.AUTOHAUS-RAIFFEISEN.DE

**NEU AB 01.01.2021**

TRIERER STRASSE 245 • 66663 MERZIG  
TEL.: 06861 5031 • WWW.AUTOHAUS-RAIFFEISEN.DE

**AUTOHAUS KEHRY**

EINE NIEDERLASSUNG DER AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH  
LAUTERSTRASSE 113 • 67657 KAISERSLAUTERN  
TEL.: 0631 371350 • WWW.AUTO-KEHRY.DE

Abb. zeigt Dacia Logan MCV Comfort, Neuer Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Comfort, Dacia Dokker Comfort und Dacia Lodgy Comfort, jeweils mit Sonderausstattung.



**RENAULT**  
Passion for life

# Renault senkt die Mehrwertsteuer auf 0%



z. B. Renault Twingo Life SCe 65 Start & Stop\*

ab mtl. **59,- €**

Fahrzeugpreis\* 9.655 €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.100,- €, Nettodarlehensbetrag 7.555,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 59,- € und eine Schlussrate: 5.159,- €), Gesamtlauflistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 7.932,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 10.032,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

**Renault Twingo SCe 65, Benzin, 48 kW:** Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 5,3; außerorts: 3,8; kombiniert: 4,4; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 100 g/km; Energieeffizienzklasse: B. **Renault Twingo:** Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,0 - 4,4; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 119 - 100 g/km, Energieeffizienzklasse: C - B (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).



z. B. Renault Clio 5 Life SCe 65\*

ab mtl. **79,- €**

Fahrzeugpreis\* 11.848,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 2.400,- €, Nettodarlehensbetrag 9.448,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 79,- € und eine Schlussrate: 6.199,- €), Gesamtlauflistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 9.912,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 12.312,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

**Renault Clio SCe 65, Benzin, 48 kW:** Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,1; außerorts: 4,2; kombiniert: 4,9; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 112 g/km; Energieeffizienzklasse: C. **Renault Clio:** Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 5,7 - 3,6; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 119 - 94 g/km, Energieeffizienzklasse: C - A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).



z. B. Renault Captur Life TCe 90\*

ab mtl. **99,- €**

Fahrzeugpreis\* 15.790,- €. Bei Finanzierung: Nach Anzahlung von 3.000,- €, Nettodarlehensbetrag 12.790,- €, 48 Monate Laufzeit (47 Raten à 99,- € und eine Schlussrate: 8.776,- €), Gesamtlauflistung 40.000 km, eff. Jahreszins 1,49 %, Sollzinssatz (gebunden) 1,48 %, Gesamtbetrag der Raten 13.429,- €. Gesamtbetrag inkl. Anzahlung 16.429,- €. Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden der Renault Bank, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstraße 1, 41468 Neuss. Gültig bis 31.12.2020 bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021.

**Renault Captur TCe 100, Benzin, 74 kW:** Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,0; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,1; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 116 g/km; Energieeffizienzklasse: B. **Renault Captur:** Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,6 - 4,1; CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert: 125 - 107 g/km, Energieeffizienzklasse: B - A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.



**AUTOHAUS KEHRY eine Niederlassung der  
AUTOHAUS RAIFFEISEN EIFEL-MOSEL-SAAR GMBH**  
Lauterstraße 113 • 67657 Kaiserslautern  
Tel.: 0631-371350  
www.auto-kehry.de

\*Gültig bis 31.12.2020, nur für Privatkunden und bei Fahrzeugübergabe bis 28.02.2021. Beim Kauf eines thermischen Renault Pkw-Modells, ausgenommen Renault Mégane R.S. und Clio E-TECH Hybrid, gewähren wir Ihnen einen Rabatt in Höhe des MwSt-Anteils von 13,79 %, der im jeweiligen Bruttokaufpreis enthalten ist. In der Rechnung des teilnehmenden Renault Händlers wird die Mehrwertsteuer auf Grundlage des reduzierten Bruttokaufpreises ausgewiesen. Käufer sind jedoch nicht berechtigt, die Erstattung des auf dem Kassenbono ausgewiesenen Mehrwertsteueranteils zu verlangen. Bei Fahrzeugübergabe ab 01.01.21 erhöht sich der Bruttokaufpreis aufgrund der gesetzlichen 19% MwSt. Die Differenz zwischen den 16% und 19% MwSt. trägt der Käufer. Nicht kombinierbar mit anderen Rabattaktionen. Abbildung zeigt Renault Twingo GT, Renault Clio 5 LIFE, Renault Captur LIFE, jeweils mit Sonderausstattung.

**DACHDECKEREI**  **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

**PATRICK SPECHT**  
DACHDECKERMEISTER  
[www.deindachprofi.de](http://www.deindachprofi.de)

**Dach:**  
Neueindeckungen  
Reparaturarbeiten  
Wärmedämmung  
Asbestsanierung  
Spenglerarbeiten

**Wand:**  
Fassadenbau  
**Abdichtungen:**  
Flachdächer  
Balkone  
Kunststoffabdichtungen



 Gienanthstraße 2  67663 Kaiserslautern  Tel.: 0631 / 75 019 446

**Frank's An & Verkauf**

**Ständig große Auswahl an gebrauchten Marken-Waschmaschinen und -Trocknern – mit Garantie – ab 150,- €**

**Miesenbacher Str. 58 RAMSTEIN**  
Tel. 063 71 / 94 38 56  
Mobil 01 71 / 476 1336

Öffnungszeiten:  
MO geschlossen  
DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr  
SA geschlossen



**Verkaufen Sie Ihre Immobilie schnell, diskret und zum besten Preis.**

95 % aller beauftragten Objekte verkauft  
85 % davon innerhalb von 4 Monaten  
50 % davon diskret ohne Außenwerbung  
5 % Wertabweichung zum Angebotspreis

Professionell, persönlich, seriös...

Am Altenhof 6  
67655 Kaiserslautern  
Tel.: 0631-366 9330  
[immobilien-wenk.de](http://immobilien-wenk.de)

  
**wenk**  
IMMOBILIEN SEIT 1958

Besuchen Sie uns! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

**LIEBE GÄSTE**, leider mussten wir unser Lokal ab November schließen. Sie können aber Ihre Speisen selbst abholen oder von **Mittwoch bis Sonntag** unseren **Heimservice** nutzen. Unsere Speisekarte bleibt sowie unsere Wochenspezialitäten.

**25. und 26.12.2020 Weihnachtsmenü**

### Menü 1 - Impressionen

1. Gang: Bruschetta Calabrese
  2. Gang: Gefüllte Poulardenbrust gebraten auf Gemüse und Rösti
  3. Gang: Tiramisu
- Preis p. P. 22,50 €**

### Menü 2 - Bell' Aria

1. Gang: Artischockencremesuppe
  2. Gang: Kabeljau (Baccala) nach mediterraner Art
  3. Gang: Zimtpannacotta mit Pflaumen in Portweinsauce
- Preis p. P. 24,50 €**

### Menü 3 - Kulinarische Phantasie

1. Gang: Crevettencocktail im Chicoreeschiffchen
  2. Gang: Straußensteak in grüner Pfeffersauce mit Gemüse und Bratkartoffeln
  3. Gang: Weihnachtsstrudel an Vanilleeis
- Preis p. P. 26,50 €**

Um Vorbestellung wird gebeten! Silvester-Menü bitte telefonisch erfragen!

**Frohe Weihnachten wünscht Fam. Francesco Marinelli und Team!**



wünschen wir allen Leserinnen und Lesern, Kunden, Geschäftspartnern, Speditionen, Fahrern, Zustellern und Freunden unseres Hauses. Die Geschäftsführung, das Außendienst-Team und die Belegschaft.